Sitzungsberichte
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften
Stiftung Heinrich Lanz
Philosophisch-historische Klasse
Jahrgang 1920. 7. Abhandlung

Rechtsbrauch und Kinderspiel

Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte und Volkskunde

von

EBERHARD FRH. v. KÜNSSBERG

Eingegangen am 21. Mai 1920

Vorgelegt von HANS FEHR

Heidelberg 1920
Carl Winters Universitätsbuchhandlung

Verlags-Nr. 1573

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

s. ADV-
Katalog

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Übersicht.

Einleitung (§ 1). — Verschiedene Wortbedeutung von „Kind“ (§ 2).

A. Beteiligung der Kinder am Rechtsleben.

1. Kinder im öffentlichen Leben (§ 3) zufällig anwesend oder absichtlich beigezogen (§ 4). — Hauptgründe (§ 5) und Hauptfälle der Heranziehung (§ 6).
2. Kinder beim Grenzumgang (§ 7) im Mittelpunkt der Handlung (§ 8). — Überraschungen und Scherze dabei (§ 9). — Kartenspiel auf dem Grenzstein (§ 10).
3. Kinder beim Strafvollzug anwesend (§ 11), bei Ehrenstrafen (§ 12), bei Todesstrafen (§ 13). — Vom Prügeljungen (§ 14).
4. Kinder als Gedächtniszeugen (§ 15).
   a) Ahne und Enkel (§ 16).
   b) Die Zeugen werden aufgefordert (§ 17) durch Ohrzupfen (§ 18), Ohrfeigen (§ 19), Haarrupfen (§ 20), stauchen (§ 21), stutzen mit den Köpfen (§ 22), „zobeln“ (§ 23). — Die Ortskinder (§ 24).
   c) Die Zeugen werden geprügelt (§ 25) bei Hinrichtungen (§ 26), beim Grenzgang (§ 27).
   d) Die Kinder singen beim Pfahleinschlagen (§ 28), beim Strafvollzug (§ 29).
   e) Die Festkleidung der Kinder (§ 30).
   f) Die Geschenke an die Kinder (§ 31). Brot (§ 32), Obst (§ 33), Wißbier, Weinkauf (§ 34), Riemen, Nestel (§ 35), Münzen (§§ 36—39).
5. Die Unschuld der Kinder (§ 40) beim Losen (§ 41), beim Grenzumgang (§ 42), Durchkriechen (§ 43), Strafvollzug. Hinrichtung eines Kindes (§ 44). — Krimineller Aberglaube (§ 45), Krankheitsheilung (§ 46), Schatzgräberei (§ 47), „Herzlfresser“ (§ 48), Diebskerze (§ 49), Bauopfer (§ 50).
6. Stellvertretung durch Kinder (§ 51).

B. Kinderspiele.

I. Allgemeines. Wert der Untersuchung (§ 52). Einteilung der Spiele; insb. Nachahmungsspiele (§ 53), juristisches Spielzeug (§ 54), zeitgetreue Spiele (§ 55), nicht zeitgetreue „veraltete“ Spiele (§ 56). Vorsicht bei der Untersuchung (§ 57). Der erschwerte Wurf (§ 58). Fingersprüche (§ 59).

II. Systematisch geordnete Beispiele. Die Zeitenfolge ist verwischt (§ 60).

1. Öffentliches Recht. Königsspiele (§§ 61—63), Schultheiß, Landammann u. a. Obrigkeiten (§ 64). Die Freilassung (§ 65). Kriegsspiel (§ 66). Volkszählung.
2. Privatrecht. Handlungsfähigkeit der Kinder (§ 67). Widerruflichkeit der Schenkung (§ 68). Eigentumschutz durch Fluchformel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(§ 69). Kerbholz, Rasenscholle (§ 70). Kauf und Verkauf (§ 71). Pfänderspiel (§ 72). Bodenzins (§ 73). Hochzeitsbräuche (§ 74).

3. Strafrecht (§ 75).
   a) Verbrechenspiele: Räuberspiel (§ 76), Eigentumsfrevel (§ 77), Diebsspiele (§ 78), Diebszauber (§ 79), Hexen (§ 80).
   b) Strafspiele (§ 81). Galgen (§ 82). Halslösungsrätsel (§ 83), Begnadigung (§ 84). Spießrutenlaufen (§ 85). Pranger (§ 86). Folter (§ 87). Tierstrafen (§ 88). Schulstrafen (§ 89).
4. Rechtsgang (§ 90). Fehde (§ 91). Asyl (§ 92). Richter (§ 93). Advokaten, Nachrichter (§ 94). Hegungsformel (§ 95). Strafvollstreckung (§ 96). Eid (§ 97).

III. Eingreifen der Rechtsordnung in den Kinderbrauch (§ 98). Förderung des Kinderbrauchs (§ 99). Gedenkfeste (§ 100) besondere „Rechte“ der Kinder (§ 101). Verbote von Spielen und Bräuchen (§ 102). Wegen Ausartung (§ 103), aus anderen Gründen (§ 104). Aufklärungszeit (§ 105). Ausblick (§ 106).

Das ausführliche Schlagwörterverzeichnis befindet sich S. 63 ff.

Ein Bücherverzeichnis schien entbehrlich. Wegen der abgekürzten Büchertitel wird auf das Quellenheft des „Deutschen Rechtswörterbuches“ Weimar 1912 verwiesen, das im Zweifel Aufschluß geben kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechtsbrauch und Kinderspiel? Das strenge, nüchterne, trokkene Recht und das heitere Spiel harmloser Kinder, diese beiden Welten sollten in einem Atem genannt werden, etwa gar Beziehungen zueinander haben? Sind sie nicht Gegensätze wie Wasser und Feuer, wie Gefängnismauer und grüne Wiese? So scheint es zwar, und darum wohl hat die Rechtswissenschaft es noch nicht für der Mühe wert gehalten, sich ernstlich mit der Frage zu befassen, welche Brücken von der Rechtsordnung zum Kinderspiel hinüberführen, wo etwa ein Rechtsbrauch Teil eines Kinderspieles ist oder umgekehrt das Kinderspiel sich in den ernsten Rechtsbrauch mischt. Für das volkstümliche Recht gilt das Schlagwort von der strengen und kalten Rechtsordnung längst nicht mehr, nachdem Jakob Grimm seine Schönheit und Poesie klargelegt hat, Otto v. Gierke seinen Humor geschildert. So mag auch einmal der Versuch gemacht werden, die Fälle zu prüfen, in denen fröhliches Kinderlachen eine ernste Rechtshandlung erheitert, und auf der anderen Seite der Versuch die Spiele und Bräuche der Kinder darauf hin zu untersuchen, was sich in ihnen Rechtliches findet. § 1.

Zu den Kindern, in ihr Märchenland und zu ihrer Jugendfreude, hat sich ja manches Volkstümliche aus der Jugendzeit des Volkes geflüchtet, Volkslied, Heldensage, Märchen und mancherlei einstige Volksbräuche. Da darf man auch vermuten, daß einige Erinnerungen an die Jugend des Rechts[1], an seine poetische und Heldenzeit sich in der Kindersitte und im Kinderherzen finden, die mit dem Reifen der Kultur und des Rechtes nüchternen Formen haben weichen müssen.

Kinderspiel im Rechtsbrauch und Rechtsbrauch im Kinderspiel, das sollen die Grundfragen der folgenden Blätter sein, wobei freilich das Wort Kinderspiel nicht in beiden Fällen die gleiche Bedeutung hat.

Das erstemal handelt es sich nicht um ein regelrechtes Spiel, sondern um eine Beteiligung von spielenden Kindern bei einer Rechtshandlung. Das „unmündige Kind“ nimmt an einer Rechtshandlung teil, es faßt aber diese Beteiligung genau so auf wie ein

[1] O. v. Gierke, Über Jugend und Altern des Rechtes. Deutsche Rundschau 5 (Feber 1879), S. 205ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anderes Spiel und in aller Regel wird von ihm auch nichts weiter als heitere, spielende Anwesenheit verlangt. Die Rechtshandlung würde ebenso gültig sein, auch wenn keine Kinder zugegen wären, aber ihre Heranziehung hat bestimmte Rechtsgründe oder Gründe anderer Art.

Die zweite Gruppe umfaßt die Fälle, wo sich im Kinderspiel, im kindlichen Brauch, mehr oder weniger deutlich Spuren von Rechtseinrichtungen, Rechtsformen, Rechtssymbolen, Rechtshandlungen finden. Von vornherein denkt man dabei an Nachahmung von Rechtsbräuchen Erwachsener, eine Vermutung, die in vielen Fällen das Richtige treffen wird; freilich braucht die Nachahmung durchaus keine unmittelbare zu sein. Man wird auch nicht erwarten dürfen, daß es geradezu Rechtsspiele sind, in denen die Kinderwelt ein Abbild dieses oder jenes Rechtsbrauches aufweist, wie es ja auch selbstverständlich ist, daß es nur in seltenen Fällen den Kindern bewußt wird, daß sie sich einer Rechtsform bedienen.

Für beide Teile der Arbeit gilt, daß ihr Gebiet das Grenzland zwischen Rechtsgeschichte und Volkskunde ist, jedenfalls müssen die Quellen dieser beiden Wissenschaften durchforscht, ihre Hilfsmittel zu Rate gezogen werden.

§ 2. Die Bedeutung des Wortes Kind ist eine vielseitige, aus den Quellen ist aber nicht immer mit Sicherheit das Alter von darin erwähnten Kindern festzustellen[1]. Die Nebeneinanderstellung „Kind und Gesinde“ ist z. B. sehr geläufig, oft einfach tautologisch. Das Gesinde stack ja oft noch in den Kinderschuhen[2] und auch sonst war es in der Mehrzahl der Fälle jünger als die Dienstherrschaft. Ebenso war die Stellung des „Lehrkindes“ im Handwerk der eines wirklichen Kindes sehr ähnlich; ja auch die Gesellen wurden bisweilen noch als Kinder angesehen und bezeichnet. Manche Gesellenbräuche finden wir auch als Kinderspiele[3], sogar noch in der alten Handwerkertracht. So tanzen z. B. die Kinder in Schwäbisch Hall den alten Siedertanz in der alten

[1] Geradezu ausgeschlossen werden Unmündige im Weistum von Ingersheim von 1484 (Grimm, W. 4, 526): *al mal mit nemmen 5 oder 6 knaben von 15 jaren und so vil von der gemein ire gemein alter haben, die ding in dechtniss zu hanthaben.* Vgl. dagegen unten §§ 15, 41.

[2] Daher z. B. das Erziehungsrecht. Könnecke, Rechtsgeschichte des Gesindes 290 usw. Daher auch der sogenannte „Kindermarkt“ der Hütekinder im Schwäbischen.

[3] Vgl. z. B. den Hänselbrauch des botarsens unten S. 61 Anm. 5.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Siedertracht[1]. Das Fest ist zu den Kindern herabgesunken. — Die Schiffsbesatzung führt die Bezeichnung Schiffskinder ohne Rücksicht aufs Alter. Ähnlich ist es in anderen Verhältnissen. In einer Schlettstädter[2] Rechtsquelle vom Jahre 1416 wird Kind und Knabe nebeneinander gestellt: „*Als in den winnachten .... der reblute kinde und knaben eine kinig machtent, und .. dogegen der andern zünfte kinde und knaben von den andern hantwercken ouch einen mören kunig machtent, und die .. einander, als sie umbzügend, einander slugent ..., daz do beide teil von beden kungreichen*[3] (vor dem Rat Friede gelobten). Da ist offenbar unter „kind" soviel zu verstehen wie „Tochter", ein Sprachgebrauch wie er heute noch in der Schweiz vorkommt[4]. Umgekehrt bildet im Hennebergischen „Kind" den Gegensatz zu „Mädle"[5].

Im folgenden sollen aber vorzüglich solche Stellen verwertet werden, wo es sich um Kinder im Spielalter handelt. Vereinzelt kommt es vor, daß Erwachsene in einem Rechtsbrauche die Stelle der Kinder vertreten[6].

A. Beteiligung der Kinder am Rechtsleben.

In Zeitläuften, in denen das tägliche Volksleben und Rechtsleben einander innig berührten, ergänzten und durchdrangen, ist immer auch eine lebhafte, sowohl zufällige wie absichtliche, gewollte Teilnahme der Kinder am öffentlichen Leben zu beobachten. Mit derselben Selbstverständlichkeit, mit der die heranwachsende Jugend vom frühesten Alter an in Haus und Feld, in Stall und Weide erst spielend, staunend und lernend, einfach zugegen war und wie sich dann ihre gelegentlichen Hilfeleistungen zu regelmäßigen Pflichten bis zur vollen Arbeitsfähigkeit und vollen Verantwortung steigerten, – mit der gleichen Natürlichkeit wuchsen sie auch in die Kenntnisse von Rechtsbräuchen, Rechtssätzen, in die Mitwirkung bei der Rechtspflege hinein; so wurde denn auch das ererbte Recht, das ja schließlich nur ein Bestandteil der Vätersitte war, ebenso treu festgehalten und überliefert wie anderer § 3.

[1] Groos, Spiele der Menschen 453.

[2] Schlettstadter Stadtrechte, hrsg. Geny S. 347.

[3] Vgl. unten §§ 63, 103.

[4] SchweizJd. 3, 340f.; Stutz ZRG. 33 (1899), 327.

[5] Meyer DVk. 106.

[6] Z. B. werden auch Erwachsene beim Grenzgang geprügelt. Vgl. unten § 27.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Väterbrauch, geheiligt durch Alter, im Gedächtnis eingegraben von den Kindertagen an. Das angeborene Recht wurde sozusagen spielend gelernt und geübt; wenn die bestimmten Altersstufen für die verschiedenen Berechtigungen erreicht waren, so war kaum eine weitere Unterweisung nötig.

§ 4. Die zufällige und freiwillige Anwesenheit der Jugend bei rechtlichen Vorgängen war in der Regel nicht nur geduldet, sondern sogar gerne gesehen. Sehr häufig aber war die Beteiligung, die Mitwirkung von Kindern geradezu gefordert; es sollten „einige Kinder", „etliche Schulknaben", „die ganze Dorfjugend", „die Schulkinder" hinzugezogen werden.

Zu welchem Zweck mußten Kinder teilnehmen? Die Gründe sind sehr verschiedener Art und im Einzelfalle haben oft deren mehrere zusammengewirkt, ja man hat sich wohl nicht immer Rechenschaft gegeben, weshalb man auf die Anwesenheit der Jugend Wert legte.

§ 5. Die Teilnahme am Rechtsleben kann im Interesse des Kindes erwünscht sein, z. B. zu seiner Belehrung über den Verlauf der Stadtgrenzen oder um es von Verbrechen abzuschrecken, oder auch bloß um ihm eine Freude zu machen. Häufiger scheint es einfach das öffentliche Interesse zu sein, weshalb Kinder zur Mitwirkung veranlaßt werden; sei es nun, daß man den Unvordenklichkeitsbeweis möglichst sichern wollte, sei es, daß man aus religiösen Gründen von der glückbringenden Kinderunschuld sozusagen rechtlichen Gebrauch machte oder gar, daß man ganz nüchtern die Kinder zu kleinen öffentlichen Diensten heranzog, die sonst ein Erwachsener hätte machen müssen. Aber auch diese stellvertretende Arbeitsleistung, z. B. durch Botengänge, ist doch so, daß das Kind sie spielend erledigt, selbst wenn es sie ernst oder gar überernst auffaßt. Schließlich scheint in einigen Fällen bloß die Erhöhung der Feierlichkeiten, der Rechtsförmlichkeiten, Zweck der ganzen Umstände gewesen zu sein. Für die Beteiligung pflegt die Jugend durch kleine Geschenke, eine Münze, Essen oder Trinken belohnt zu werden.

§ 6. Hauptfälle für die Mitwirkung der Kinder sind Grenzbegehung, Strafvollzug, Losziehen, Botengehen. Diese vier Gruppen[1] bilden

[1] Doch kommen auch andere Fälle vor. So wie noch heute Kinder bei den Schweizer Landsgemeinden dabei sind, so werden sie vielleicht auch in früheren Zeiten an Versammlungen teilgenommen haben. Über Anwesenheit im Gericht vgl. unten § 37.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleichzeitig die typischen Fälle für die Gründe der Heranziehung von Kindern bei rechtlichen Akten, womit natürlich keineswegs gesagt sein soll, daß nicht auch andere Gründe im Einzelfall oder bei der ganzen Gruppe mitspielen. Beim Grenzzug ist es vorwiegend der Wunsch, den Gedächtniszeugen-Beweis zu sichern, beim Strafvollzug will man die beteiligte Jugend vor allem abschrecken, beim Losziehen ist die glückbringende Unschuld der Kinder das Ausschlaggebende, bei Botengängen und anderen Diensten ist es die Gelegenheit, sich bei Rechtspflichten durch Kinder vertreten zu lassen. Die folgende Darstellung wird daher zweckmäßig mit der Erörterung der verschiedenen Mitwirkungsfälle beginnen, dann auf die Mitwirkungsgründe eingehen und mit dem Entgelt für die Beteiligung schließen, wobei aber um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, der Einteilungsgrund nicht allzustreng durchgeführt werden kann.

Der häufigste Fall der Mitwirkung von Kindern bei Rechtshandlungen ist wohl ihre Beteiligung beim Grenzumgang. Wie solche feierliche Grenzbegehungen aus rechtlichen und religiösen Gründen vorgenommen werden, so werden auch die Kinder dabei zu verschiedenen Zwecken mitgenommen. Sie sollen sich die Grenzen merken im allgemeinen und im eigenen Interesse[1], sie sollen ferner bei der kultischen Weihe[2] der Grenzen mitwirken. Als Grund wird freilich immer wieder nur die Gedächtniszeugenschaft, die Erinnerung angegeben[3], die religiöse Seite tritt zurück[4]. So § 7.

---

[1] In der Gothaer Schulordnung von 1657 wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Kinder in der Schule die Grenzsteine und Malbäume kennen lernen sollen. Schwanold, Gesetzeskunde in den lippischen Volksschulen am Ende des 18. Jahrhunderts. Ztschr. f. Gesch. d. Erziehung und des Unterrichts 4 (1914), 296. Vgl. ebda. 305. Die kleinen Hirtenjungen z. B. mußten den Umkreis kennen, den sie nicht überschreiten durften; vgl. unten S. 17 Anm. 3. Dazu kam natürlich noch der Hinblick auf die Zukunft. Bei Grundstückübereignungen wurden die Kinder als künftige Erben mitgenommen.

[2] Vgl. Franz, Benediktionen des Mittelalters, 1909, II, 7ff.; Andree, Braunschw. Volksk.², 358f.

[3] Z. B. *etliche claine knaben, damit si auch dessen künftig kuntschaft geben künnen* ÖsterrW. VIII, 842, *damit si dessen konftig ein angedenken haben* ÖsterrW. VII, 428; vgl. ebd. VII 392, 513, XI 87 u. ö. Die Beispiele ließen sich häufen.

[4] Vgl. unten § 42. Für unsere Zwecke ist die Unterscheidung zwischen den rituellen Flurumgängen und den weltlichen Grenzbegehungen meist nebensächlich. Vgl. Stutz ZRG. 33 (1899), 327. Die Verquickung zeigt sich auch in evangelischen Gegenden noch darin, daß Kirchenlieder gesungen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 8. wichtig erschien ihre Anwesenheit, daß die Kinder bisweilen in den Mittelpunkt der ganzen Handlung gerückt wurden. Allerlei Nebenumstände mögen beigetragen haben, den Flurumgang besonders im Gedächtnis haften zu lassen. Geheimnisvolle Anspielungen älterer Geschwister, nur halb verstandene Erzählungen der Erwachsenen haben schon eine Zeit lang vorher die Phantasie der Kinder erregt und die Neugierde in Spannung gehalten. Grenzsagen von Grenzfrevel, Grenzspuk, von Kegelspiel mit dem Teufel an der Grenze, von Marksteinverrückern, die nach ihrem Tode als Irrwisch umgehen oder den Grenzstein nächtlicherweile an die rechte Stelle schaffen mußten, bildeten den unerschöpflichen Gesprächsstoff als Vorbereitung und als Kurzweil auf dem Wege selbst. Wenn dann bei der Rechtshandlung den festlich gekleideten Kindern die einzelnen Grenzpunkte, Steine, Bäume, Hage und Raine, Gräben und Bäche gezeigt werden, gab es reichlich Anlaß[1] zur Überlieferung der Flurnamen, Gelegenheit zum anschaulichen, lebendigen Heimatunterricht in der Ortsgeschichte, nicht zum wenigsten auch in den Rechtsverhältnissen an den einzelnen Stücken der Flur. Den Kindern wurden ihre Rechte, ihre Ansprüche gewiesen. An wichtigen und geeigneten Stellen machte der Zug Halt.

§ 9. Und nun kam der Höhepunkt, das außerordentliche Ereignis des Tages, das besonders darnach angetan war, das Gedächtnis zu stärken, der unvergeßliche Eindruck eines unerwarteten, überraschenden Geschehnisses, der für alle Zukunft sich im Gedächtnis mit der Erinnerung an den Grenzbegang und an den einzelnen

---

Z. B. bei dem Wiesengang in Worms (1540 bis 18. Jhd.) bei dem man „*aus allen Schulen junge Leute zu dem Gräntzen-Umgang zog, damit sie in der Zukunft von der Stadt Gränzsteinen, Gerechtigkeiten auch Strittigkeiten Wissenschaft bekämen.*“ Becker, Der Wiesengang, ein Jugend- und Volksfest, in seinen Beitr. z. G. d. Stadt Worms, 1880, S. 105 ff.

[1] MagdebPolO. c. 30, § 2: *Es soll eine jede Gemeinde mit Zuziehung ihrer Jugend vor oder nach den Tagen Walpurgis und Michaelis oder welches Tages es jedem Ort bequem ist einmal des Jahres ihre Markgrenzen umziehen, alles wohl bewarschauen, die verfallenen Grenzen und Malsteine . . . erneuern, die Alten denen Jungen davon Bericht tun usw.* Hellfeld, Repert. jur. priv. 1760, III, S. 1779. Ebenso die Mainzer Landordnung 1795, VI, § 2: *alle Jahre mit der Jugend männlichen Geschlechts ihre Gemarkung ohnentgeltlich umgehen, und des Orths Jugend die Gräntze und Mahle ihres Orths Gemarkung zeigen, selbige darzu anweisen und erinnern, auch wie und wann solches geschehen, einem besonderen Gerichtsbuch einverleiben.* W. Müller, Hess. Grenzrechtsaltertümer, Hess. Chr. 2 (1913), 211.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grenzpunkt verband. Was konnte nun besser den Ernst der ganzen Handlung unterbrechen, als ein heiterer oder derber Spaß[1], der ein allgemeines Gelächter auslöste, ein Scherz, dessen Kosten natürlich auch irgend jemand tragen mußte. Manche Scherzhandlung hatte ehemals einen anderen, tieferen Sinn[2], wurde aber nun, nachdem die eigentliche Bedeutung vergessen war, nur von der heiteren Seite aufgefaßt. Solche überraschenden Ereignisse waren das Ohrenzupfen[3], Ohrfeigen[4], Haarrupfen[5], Prügel[6], in den Bach stoßen[7] und für den Grenzbegang natürlich vor allem charakteristisch das Stauchen[8] auf dem Grenzstein. Vollkommen harmlos und doch außerordentlich vergnüglich war gewiß das Wettlaufen der Knaben nach einem bestimmten Stein, auf dem einige Münzen hingelegt wurden[9]; noch größer war wohl der Spaß, den die Erwachsenen hatten, wenn die Jugend sich um die ausgeworfenen Münzen, Äpfel oder Nestel balgte[10]. Recht derb ist hingegen der Scherz zu nennen, der bei einem Grenzgang in Schlesien im Jahre 1587 sich ereignet haben soll, daß man nämlich allen anwesenden Männern die Bärte abschnitt. Nur der Bürgermeister kam unbehelligt davon, da er sich beizeiten entfernt hatte[11]. Waren also schon

[1] Vgl. O. v. Gierke, Humor im deutschen Recht, 2. Aufl., 60f.

[2] Vgl. § 10.

[3] Siehe § 18.

[4] Siehe § 19.

[5] Siehe § 20.

[6] Siehe § 27.

[7] Stoßen in den Grenzbach beim Grenzbegang in Barntrupp (Lippe). ZRhWestfVk. 2 (1908), 73. Vgl. den „Wasservogelumritt" in Adeldorf a. d. Vils, der aber kultische Bedeutung hat. Grimm, Grenzaltertümer (Kl. Schr. 2, 64). Vgl. Meyer, Bad. Volksl. 89, 142f., 147f., 220. Der Grenzbach der Jugend gezeigt: 1776 Steir Gerichtsbeschr. (Mell Pirchegger), S. 252.

[8] Siehe § 21.

[9] „*den buben zu laufen umb eenen kreitzer nach den krentzstein thut 6 alb*". Bürgermeisterrechnung König im Odenw. 1722, HessBlVk. 2 (1903) 41.

[10] Vgl. weiter unten §§ 31ff. Dieser Spaß entspricht der Belustigung, die der Hof an dem Tumult des Volkes hatte, wenn es bei Kaiserkrönungen und anderen großen Festen ans Preismachen ging. Vgl. Sieber, Volksbelustigungen bei Kaiserkrönungen ArchFrankfG.[3] 11 (1913), 67ff. Das Preismachen wird im Kinderspiel nachgeahmt: da werden Bohnen ausgeworfen mit dem Rufe „Bohnenpreis!" Meyer, Kinderspiele aus der Eifel. ZVk. 26 (1916), 364.

[11] J. Grimm, Grenzaltertümer (Kl. Schriften 2, 63). RA.[4] I, 203. Das war wohl eine Übertreibung des Bartzupfens, das, ähnlich dem Ohrzupfen vorkam. John, Sitte, Brauch und Volksglaube im deutschen Westböhmen, 1905, 335. Vielleicht ist das Rasieren von Neulingen wie es unter Hand-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Erwachsenen vor Schabernak nicht sicher[1], wie viel weniger natürlich die Jugend.

§ 10. Manches was als ein heiterer Scherz aussah, mag der unverstandene Rest einer älteren ernsten Handlung gewesen sein. So erklärt sich wohl folgender Brauch, den Wigand und nach ihm Grimm aus dem Paderbornischen erzählt. Unweit einer Mühle stand ein Grenzstein. Wenn der Grenzzug sich nahte, so mußte der Müller herzueilen und mit einem aus dem Zug auf dem Stein Karten spielen; hiebei hatte er jedesmal anzugeben, welche Karte das Jahr zuvor Trumpf gewesen war, und eine Strafe zu erlegen, wenn er sich irrte[2]. Das Kartenspiel ist wohl an die Stelle eines alten Loses getreten. Es war eine keineswegs selten geübte Gewohnheit, Grenzstreite durch das Los, Spiel oder Ordalien zu entscheiden[3]. Dies ist ja naheliegend und wird auch durch Volkssagen bestätigt[4].

Heute sind von den Rechtsbräuchen der Grenzbegehung wohl nur wenige erhalten; überall aber lebt in der Kinderseele eine heilige Scheu vor der Grenze. Die Linie, die das Heimische, Vertraute, das Eigene scheidet vom Unbekannten, Fremden, Andern wird mit gewisser abergläubischer Spannung betreten, mit Abenteuerlust überschritten. Wer erinnert sich nicht des Tages, an dem er als Kind das erstemal eine Landesgrenze oder gar Reichsgrenze bewußt passierte! Und wer beobachten will, wie geläufig Kindern der Grenzbegriff, der Begriff des eigenen Wirkungs- und Rechtsbereichs ist, der braucht sie nur bei ihren Spielen zu belauschen und er wird sehen, daß sie unter sich dabei sehr strenge sind.

§ 11. 3. Die Strafen wurden in früheren Zeiten fast immer öffentlich vollzogen. Da ist es selbstverständlich, daß die Kinder in Scharen mitliefen, sich hinstellten und das schaurige Schauspiel

---

werkern, Studenten und sonst üblich ist, damit in Zusammenhang zu bringen? Becker, Pfälzer Frühlingsfeiern, HessBlVk. 6 (1907), 166f.; Usener, Vorträge 155.

[1] Vgl. § 27.

[2] RA.[4] II, 75.

[3] Grimm, Von der Poesie im Recht (KlSchr. 6, 183f.).

[4] Nach einer Salzburger Sage haben an einer 3 Herren-Grenze die Herren um ein kleines Stück Grund Karten gespielt. Vgl. auch den Eintrag in einer Grenzbeschreibung von 1611 (bei Strnadt, Grenzbeschreibungen, S. 759). „*Da hat es ein kheglstatt, so zwischen disen drei Land Gränizen ligt, auch stritig, da soll ein Pauer dem Teufel ein Paar Stifl mit Keglscheiben haben angewonnen, ut fabulantes Agricolae hujus loci*“.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einer Leibes- oder Lebensstrafe mit ansahen, noch mehr aber das oft vergnügliche einer Ehrenstrafe, bei welcher der Kinderspott ja dazu gehörte. Das paßt ganz zur mittelalterlichen Abschreckungstheorie. Wenn einer im Trillhäuschen (einem drehbaren Käfig) saß, wird die Jugend nicht gefehlt haben, die ihn mit unerbittlicher § 12.
Lust trillte, gleichgültig ob es ein Geisteskranker oder ein Übeltäter war, ebenso hat der Schandkorb, die Geige, der Bagstein und die ganze lange Reihe von Ehrenstrafen zum Necken, Zungeherausstrecken, Spottversesingen usw. herausgefordert. Bisweilen ist die Beteiligung der Kinder nicht bloß erwünscht, sondern sogar rechtlich gefordert und geregelt. Es wird dafür gesorgt, daß den Buben die Wurfgeschosse nicht fehlen, mit denen sie nach dem Bestraften werfen sollen. Der Verurteilte muß die faulen Eier und Äpfel entweder selbst liefern oder doch für die Kosten aufkommen[1]. Für diese „Amtshandlung" gabs Wein zum Gedächtnis. Mag sein, daß in einzelnen Fällen das Mithelfen beim Strafvollzug von heilsamer Wirkung war und die Jugend später von Rechtsübertretungen abgehalten hat. In der Hauptsache wird wohl Verrohung der Kinder die spürbarste Folge solcher öffentlichen Dienste gewesen sein, die bestenfalls eine Brücke zur Volksjustiz bildete. Die Strafverschärfung aber, die war gewiß eine außerordentliche; die Ehrenstrafe viel empfindlicher. — Nicht einmal von der Beteiligung an Hinrichtungen hielt man Kinder zurück, sondern man § 13.
schloß am Vollstreckungstage die Schulen, damit ja der Jugend der Anblick nicht entgehe[2]. Man betrachtete eine Exekution als ein pädagogisches Schauspiel, zu dem Schulmeister und Schulkinder aufgeboten werden mußten[3]. Nicht genug an dem, man zog die Kinder heran zur Mitwirkung. Da die Hinrichtungen in den Jahrhunderten der Neuzeit geradezu Volksschauspiele, Volksfeste waren, die wohl mehr zur Befriedigung der Schaulust als zur Abschreckung[4] geeignet waren, so fand man es für schicklich, daß unschuldige Kinder Sterbelieder sangen, um die Feier eindrucks-

---

[1] v. Künssberg, Strafe des Steintragens, S. 24f.

[2] Vgl. Günther, Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter, ArchKriminalanthrop. 28 (1907), 164. H. Chr. Andersen erzählt im 3. Kapitel des „Märchen meines Lebens", daß in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts sein Schulrektor der obersten Klasse frei gab, damit diese eine Hinrichtung sehen konnte.

[3] Bentham, Theorie des peines et des récompenses I 39 nach Pfenninger, Schweizerische Zeitschr. f. Strafrecht 31 (1918) 368.

[4] Am ehesten noch wenn Zuschauer dabei mitgeprügelt wurden! Vgl. § 26.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

voller zu gestalten[1], und wenn der dem Tode Geweihte noch von der Richtstatt herunter eine fromme Ansprache an das Volk hielt, so wendete sich die „Moral von der Geschichte“ auch hauptsächlich an die Jugend.

§ 14. Als eine sinnlose Verwirrung erzieherischer Gedanken, wie sie wohl nicht mehr überboten werden kann, könnten wir die Einrichtung des Prügeljungen[2] bezeichnen, wenn er tatsächlich nachweisbar wäre. Auch da eine Anwesenheit bei Strafvollstreckung, allerdings eine Strafvollstreckung am Unschuldigen für Missetaten, die der Zuschauer begangen hat. Der Anblick sollte wohl als Strafe gelten.

§ 15. 4. Kinder als Gedächtniszeugen heranzuziehen hat einen guten Sinn. Freilich legt man in scheinbarem Widerspruch hierzu bei Aussagen in rechtlichen Dingen besonders Wert darauf, das hohe Alter des Aussagenden hervorzuheben; es wird z. B. ausdrücklich gesagt, der Zeuge sei 80 Jahre, ungefähr 76 Jahre, 86 Jahre[3], 100 Jahre[4] usw., denn „*die elteste gemeindsmöner haben umb der gemeind sachen und alten gebreuchen die meiste wissenschaft*“[5]. Wenn aber der Greis über das uralte Herkommen, über die Unvordenklichkeit einer Tatsache berichten sollte, so war es zweckmäßig, schon die Kinder damit bekannt zu machen, wovon sie im Alter
§ 16. zeugen sollten. Auf solche Weise wurde die Frist des „Menschengedenkens“ bewußt erweitert, eine Brücke geschlagen von der Kindheit zum Alter, die Tradition vom Ahnen zum Enkel gesichert. Was einer als Kind vom Großvater erfuhr, gab er als Ahne den Enkeln weiter, indem er ihnen berichtete wie es vor langen Jahren, in seiner Kindheit gewesen sei[6]. Das mutet an wie ein Seitenstück zu der Tatsache, daß auch in unserer Sprache „Enkel“ den kleinen

---

[1] Renger, Hinrichtungen als Volksfeste. Süddeutsche Monatshefte 10 (1913), S. 8ff. Vgl. z. B. den Kupferstich aus dem 17. Jhd. bei Heinemann, Richter und Rechtspflege, S. 98.

[2] Vgl. Rochholz, Alem. Kinderlied, S. 536; Boesch, Kinderleben, S. 95; Kluge, Etym. WB.[8], S. 352; Münch, Theorie der Fürstenerziehung im Wandel der Jahrhunderte. Mitt. f. Erziehungs- u. Schulgeschichte 18 (1908), 257.

[3] BadW. 34ff., 76 u. a. m.

[4] Ein Mann von etwa 100 Jahren sagt eidlich aus was er von seinem Vater, der auch ein 100jähriger Mann gewesen, erfahren. 1487 Kundschaft über den Wald zu Hägbach (bei Schiltach). Grimm W. 1, 399f.

[5] WürttLändlRQ. I, 305.

[6] Vgl. z. B. das Grenzweistum von Steinbach in Hessen von 1492 (Grimm W. 3, 351). Da berichtet ein 60jähriger Mann, er habe vor 53 Jahren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ahnen bezeichnet, und daß nach dem Volksglauben die Seele des Großvaters im Enkel fortlebt[1], sodaß man auch gerne den Kindern die Taufnamen der Großeltern gibt; dieser Volksglaube beruht wohl auf der richtigen Beobachtung, daß häufig Eigenschaften des Großvaters mit Überspringen einer Generation im Enkel aufleben. Der Wert der Greisenaussagen über kindliche Erinnerungen ist um so größer, als im Alter die Jugenderinnerungen wieder besonders lebhaft und farbenfrisch werden.

Es war ein Grundsatz des germanischen Rechts, daß der Zeuge § 17.
eines Rechtsgeschäftes von der Partei zum Sehen und Hören aufgefordert wurde. Dieses Auffordern geschah durch Wort und Werk[2]. Der Zeuge wurde gezogen. In den bayerischen Urkunden
ist von *testes per aures tracti* die Rede. Man denkt dabei an ein § 18.
Ohrenzupfen, Ohrenpfetzen oder Ziepen[3], das auch bei Griechen und Römern diesem Zwecke diente[4]. Die Handlung haben wir uns als eine symbolische vorzustellen, es kam nicht darauf an, daß man sie besonders spürte, sondern nur darauf, daß man erinnert wurde, aufmerksam zu sein, um später Zeugenschaft leisten zu können.

Wenn jemand in spöttischer oder ehrverletzender Weise als Zeuge „gezogen" worden wäre, so würde er sich wohl geweigert haben, hinterher Zeugnis abzugeben. Etwas anders sah die Sache aus, wenn Knaben „zugezogen" wurden, da konnte schon fester zugegriffen werden, wenn auch anzunehmen ist, daß meistens die

---

die Schafe gehütet und damals von den alten den Grenzverlauf erfahren. vgl. die nordischen árofar v. Schwerin, Gött. gel. Anz., 1909, 793.

[1] Fehrle, Feste und Volksbräuche, 82.

[2] v. Amira, Grundriß[3], 273; Brunner, Forschungen, 95.

[3] Grimm, RA.[4] I, 198ff. Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie, 1913 (Deutschrechtl. Beiträge, hrsg. K. Beyerle VIII, 4), S. 319ff. Münz, Der Backenstreich in den deutschen Rechtsaltertümern und im christlichen Kultus („Katholik" 31. Bd.), 1869. Günther, Recht und Sprache, 147. Gengler, Beitr. z. Rechtsg. Baierns I (1889), S. 15. Noordewier, Nederd. Regtsoudheden, 1853, S. 36, 234. v. Savigny, G. d. röm. R. im MA. 2 (1816), 87. Goldmann, Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens, 1903 (v. Gierke, Untersuchungen, 68. Heft), S. 164ff. Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten, 1899, S. 138ff. Stryck, Disputatio de alapa, Frankf. 1675 (mir nicht zugänglich). Weyl, Über einige gegenwärtige Spuren altgermanischen Rechtes (Festschrift für O. v. Gierke, 1911), S. 55ff. Falckenheiner, Hessische Städte II, 261. Vgl. das Bartzupfen oben S. 11 Anm. 11.

[4] Vgl. Sittl, Gebärden der Griechen und Römer, 1890, S. 146f. Grimm, RA.[4] I, 201. Münz, a. a. O. 341f. Puntschart, S. 140.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grenzen des Symbolischen, Scherzhaften eingehalten wurden. Jedenfalls spricht die älteste Stelle, die Lex Ribuaria[1] schon von der alapa, der Ohrfeige, und von dem auriculas torquere. „*Si quis*
§ 19. *villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio conparaverit, et testamentum accipere non potuerit, si mediocres res est, cum 6 testibus, et si parva cum tres, quod si magna, cum 12 ad locum tradiciones cum totidem numero pueros accedat, et sic eis praesentibus praedium tradat et possessionem accipiat et unicuique de parvolis alapes donet et torquat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeant.*"

Auriculas torquere ist gewiß empfindlicher gewesen als das einfache trahere. Die Ohrfeige wird nun als „Gedenkzettel", „Dachtel" ganz geläufig und zwar vor allem beim Grenzbegang[2]; auch in der Lex Ribuaria werden gelegentlich der Grundstückveräußerung[3] die Grenzen gezeigt und wohl auch umschritten worden sein, gehörte doch das Umwandeln[4] der Grenze zu den

---

[1] LRib. 60.

[2] Außer den in S. 16 Anm. 3 erwähnten Stellen vgl. Stobbe in ZRG. 13 (1878), 235, Anm. 66. Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes II, 160 (Ohrfeige, Kopfstreich). J. F. Eberhard, Von den Rügegerichten an der Lahn, 1768, S. 44 (Denkzettel). A. Harou, Comment on apprend aux enfants a reconnaître la frontière (in Luxemburg). Revue des traditions populaires 20, 384. Hardt, Luxemburger Weistümer, p. 44. Blumer, Rechtsgesch. d. schweizerischen Demokratien I, 190. G. L. v. Maurer, Einleitung zur Gesch. d. Mark -usw. Verfassung², 1896, S. 224ff.

[3] Eine Urkunde vom Jahre 1034 bringt du Cange I, 158: *huic rei interfuerunt Goscelinus Rufus de Formovilla, Hunfridus constructor loci cum filiis suis Rogerio, Roberto, Willelmo, qui etiam a patre ob causam memorie colaphum suscepit. Suscepit etiam aliud colaphum Ricandus de Lillabona, qui hosam vini comitis Roberti ferebat: qui cum requireret, cur sibi Hunfridus permaximum colaphum dedisset, respondit, quia tu junior me es, et forte multe vives tempore, erisque testis huius rationis, cum res poposcerit. Suscepit etiam tertium colaphum Hugo filius Walerami comitis.*

In ganz ähnlicher Art berichten fast 800 Jahre später schlesische Akten von 1819 über den Austausch eines Busches und eines Ackerstückes: „*übrigens muß noch bemerkt werden, daß unter jedem Grenzstein die nötigen Grenzzeichen an Ziegelstücke und Glas gelegt wurden, sowie man auch den 15jährigen Sohn des Freihäuslers und Gerichtsmann Arlts, mit Namen Karl Friedrich, zur Anlegung der Grenzsteine herbeigeruft und demselben zu lebhafter Erinnerung daran ein paar Backenstreiche gegeben hatte*". Schoenaich, Schlesische Grenzaltertümer, ZSchles. 38 (1904), 374.

[4] Knuchel, Die Umwandlung in Kult, Magie und Rechtsbrauch, 1919 (Schriften der schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 15). Sehr ausführliche Bestimmungen über den Grenzbegang bei Grundstückveräußerung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

allgemeinsten rechtlichen und kultischen Bräuchen. Auch wenn der Vater dem Sohne die Grenze des eigenen Besitzes zeigt, macht er von dem Rechtssymbol des Backenstreichs Gebrauch[1], um das Gedächtnis des Sohnes zu stärken[2]. Dieser muß sich ja die Grenze nicht bloß deshalb merken, um etwa die Grenzverletzung des Nachbarn gleich zu erkennen, sondern auch um sich selbst vor Grenzüberschreitung bei der Feldarbeit zu bewahren. Denn schwere Strafe im Diesseits und im Jenseits drohten ihm dafür. Eine nüchterne Umdeutung des alten Brauches ist es, wenn die Grenzohrfeige lediglich an die Knaben verabfolgt wird, die während der „Grenzbeziehung" das nachbarliche Gebiet betreten, also die Grenzlinie überschreiten[3].

Vereinzelt ist die Nachricht aus Schlesien, daß dort bei Gelegenheit der Grenzbegehung bei jedem Grenzhügel immer zwei Leute von jeder Partei sich gegenseitig Backenstreiche gaben zur besseren Erinnerung[4]. Das entspricht dem Hochzeitsbrauch, von dem Münz erzählt[5], nämlich daß sich die Trauungszeugen, Brautführer und Hochzeitsgäste nach der Trauung in der Kirche gegenseitig Ohrfeigen versetzen um besser an ihre Zeugenschaft zu denken.

Statt des Ohrenzupfens kommt auch das Haarrupfen der § 20.
Kinder vor, die als Zeugen einer feierlichen Handlung beiwohnen,

---

(ohne aber zu unserem Thema etwas beizusteuern) enthalten die isländischen und schwedischen Rechtsquellen. Vgl. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht I, 755ff. (umfærþ), II 688ff. (merkjaganga).

[1] Im Fürstentum Birkenfeld und in Steiermark (nach Peter Rosegger). Vgl. Hayme, Teutsch. juristisches Lexikon, 1738, S. 273. Auch in Kärnten gibt der Vater dem Sohn nach dem Setzen des Steins eine „Watsche". Carinthia 87, 123.

[2] Als Stärkung des Gedächtnisses, als Erinnerung an eine Pflicht ist es aufzufassen, wenn in der Heidarvigasaga die Mutter ihrem Sohne eine Ohrfeige gibt, weil er sich auf seines Bruders Platz setzte, ohne ihn geracht zu haben. Vgl. Schreuer, Das Recht der Toten II (ZVglRW. 34), 159. Hierher gehört auch, was vom Turnvater Jahn berichtet wird. Er habe unter dem Brandenburger Tor in Berlin jeden Jungen gefragt, woran er denke. Und wenn dieser nicht richtig geantwortet: „An die Siegeswagen, die der Franzmann von hier nach Paris gebracht hat" (1807), dann habe Jahn ihm eine Maulschelle versetzt. — Davon, wie der volkstümliche Rechtsbrauch des Backenstreiches auf germanischen Boden in den Firmungsritus übergegangen und welche weiteren Schicksale und Deutungen er dort erlebte, ist hier nicht zu handeln. Vgl. Heerwegen, Rechtssymbolik, 319ff.

[3] Kück-Sohnrey, Feste und Spiele, 109.

[4] Schoenaich, Schlesische Grenzaltertümer, ZSchles. 38 (1904), 374.

[5] Münz, Der Backenstreich (oben S. 15 Anm. 3), S. 347.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so beim Grenzgang[1] oder bei der Grundsteinlegung einer Brücke[2].

Die größte Wirkung auf alle Teilnehmer an einer Grenzbegehung, vor allem auf den Meistbeteiligten mußte es haben, wenn er auserlesen wurde geräppelt[3] zu werden, d. h. wenn seine Sitzfläche etwas unsanft auf einem Grenzstein gerieben wurde oder darauf 'gestaucht' oder 'gestützt' wurde[4]. Aus Niederösterreich wird berichtet, daß Neulinge unter den Knaben 'gelunznet' wurden von den Erwachsenen. Das heißt sie wurden beim Kopf und bei den Füßen gepackt und einige Male mit dem Hinteren an den Grenzstein geschwungen[5]. Solcher Denkzettel haftete ebenso wie die „Dachtel" an der Backe. Nicht versäumt durfte dieser für den Betroffenen wahrhaft bemerkenswerte Rechtsbrauch werden auf Steinen, die schon durch ihren Namen daran erinnerten[6].

So der Stutzärschelstein[7] bei Handschuhsheim, der Bubenstein bei Hirschhorn, „Kuck in den Pott" bei Geismar[8] u. a. Bisweilen wurde wohl nur auf neugesetzte Marksteine[9] oder auf strittig gewesene[10] gestaucht. Der derbe Humor dieses Marksteinsetzens

[1] Th. Knapp (S. 16). Zedler, Universallexikon 9 (1737), 1375.

[2] In Nürnberg. Boesch, Kinderleben in deutscher Vergangenheit, 89.

[3] Schwäb. WB. 5, 141.

[4] Denkbar ist eine ursprünglich kultische Bedeutung des Setzens auf den Stein; nämlich die, durch Sitzen auf dem zauberkräftigen Stein sich dessen segenwirkende Macht anzueignen. Als Aufnahmebrauch ist Ähnliches nicht selten und weist wohl auf einen Sitzritus der germanischen Jünglingsweihe zurück. Goldmann, Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter, 146ff., 163.

[5] Vernaleken, Alpensagen, 394. Das Lunznen entspricht dem niederdeutschen Brauch des botarsens. Vgl. unten S. 61 Anm. 5. Der Neuling in pfälzischen Mähdergenossenschaften wird auf den „Taufstein" „gestumpft". Becker, Pfälzer Frühlingsfeiern, HessBlVk. 6 (1907), 166. 'kuelpumpen' oder 'Pumpen' hieß ein Mähderbrauch im Göttingischen (um 1825): 'Ein etwa 12jähriges Mädchen, das zum erstenmal zum Wenden erschien, wurde von zwei Mähdern gefaßt, zusammengebeugt und mit den Lenden nicht sehr sanft auf die schweren Stiefelhacken eines dritten Mähders gestoßen, der sich bäuchlings auf die Erde gestreckt hatte und die Unterschenkel hoch hielt. Ursprünglich soll der Grenzstein zum Aufstoßen benutzt worden sein'. Krause, Zu den Bergenschen Spielen, HansGBl. 10 (1882), 111.

[6] „*wo ein notabler, etwa deren Benachbarten wegen zu notierender Grenzstein aufstößet*" 1735 Zedler, Universallexikon 9, 1375.

[7] Vgl. unten S. 61 Anm. 5 stütteersen, botarsen.

[8] Falckenheiner, Hess. Städte II, 461.

[9] Falckenheiner a. a. O.

[10] Grimm RA.[4] II, 74.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

war der Anlaß, daß es auch im Spiele nachgeahmt wurde[1]. Uns wird auch berichtet, daß die Knaben nicht mit dem Gesäß auf § 21. einen schon stehenden Stein gestaucht wurden, sondern mit den Köpfen in die Grube, die für einen neuen Stein bestimmt war[2], *damit . . . desto gewisser und kundebarer zeichen seyn, hat man auf solchen platz ein loch gegraben, darin zur gedächtniss die zugezogenen jungen knaben mit den köpfen gestutzet, auch mit einer pistole dareine geschossen*[3], *und demnächst ein stein drein gesetzt*". Obwohl dabei nicht ausdrücklich hingewiesen ist auf die grausame Strafe des Eingrabens für Grenzverletzer, so ist der Zusammenhang doch nicht unwahrscheinlich. So wie die Kinder im Scherz als Markstein gesetzt wurden, so war es im Ernstfall als Strafe angedroht[4]. Eine Ergänzung der urkundlichen Stelle aus dem Westerwald bietet eine mündliche Überlieferung vom Jahre 1852 aus Oberösterreich[5]: Knaben, die beim Setzen eines neuen Marksteins zusehen, werden von den Arbeitern angelockt unter dem Vorwand, sie sollten helfen. Gleich werden sie gepackt und verkehrt in das Loch gesteckt, das für den Stein gegraben war. Nachdem sie so baumgestanden (= kopfgestanden) waren, wurden sie wieder losgelassen und gefragt, ob sie sich nun die Grenze gemerkt hätten.

Mädchen mußten sich auf den Grenzstein setzen und wurden § 23. gepufft. Das hieß in Württemberg häubeln oder zobeln[6]. Dazu wurde getanzt und gesungen:

[1] ZVk. 14 (1904), 371: Moristoansetzen (Drischlagspiel im oberen Inntale). Mehrere Burschen, die Marksteine darstellen sollen, werden in Abständen in der Stube postiert. Der Bauer richtet bald an diesem, bald an jenem herum, bis er an einen kommt, hinter welchen man heimlich einen Teig auf den Boden gelegt hat. Der Bauer faßt den Burschen unter den Achseln, hebt ihn in die Höhe und setzt ihn unsanft auf den Boden wo der Teig liegt.

[2] 1694 Grimm W. I, 602.

[3] Hineingeschossen wurde zur Vertreibung der Geister. „Schüsse der gewehrten Bauerschaft" erwähnt beim Flurumgang auch Zedler, Universallexikon 9, 1375; wenn man aber wegen der Nachbarn davon Unruhe befürchtet, soll man Trommeln und Pfeifen nehmen. Laute Musik ist beim Grenzbegang etwas Geläufiges. Lärm beim Flurumgang mit einem Brett und einem Stück Holz vgl. Schoenaich, ZSchles. 38 (1904), 377, vgl. die Burgfriedbereitung zu Schwanberg 1776. *mit voranreittenden trampettenschall und fligenden fahnen, . . mit drumbl und pfeiffenspüll . . mit ungemein krachenden geschüz* SteirGerichtsbeschr. (Mell-Pirchegger), S. 253; ebd. S. 331.

[4] Verkehrt eingraben des Grenzfrevlers. Vgl. Günther, Idee der Wiedervergeltung I, 248.

[5] Vernaleken, Alpensagen, 394.

[6] Zum Häubeln vgl. Meyer, Bad. Volksleben, 84; zum Zobeln ebd. 107. Vgl. S. 18. Anm. 5.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

I häubel di, i häubel di,
Der Stein steht in der Erde,
Und was no net ghäubelt ist,
Muß heut no ghäubelt werde[1].

Wenn in Brandenburg der neue Besitzer auf den Grenzhügel gesetzt wird[2], so kann der Brauch sich wohl aus dem Stauchen entwickelt haben, daraus abgeblaßt sein; dieser Sitzritus wird aber als Symbol der Besitzergreifung empfunden worden sein.

§ 24. Kinder, die in einem Jahre die Opfer waren, werden schon dafür gesorgt haben, daß im nächsten Jahr andere daran kamen und die Sitte nicht ausstarb; denn dann konnten sie auch die Genugtuung haben, mitlachen zu können. Mit der Erinnerung an die schmerzhafte und beschämende Behandlung verknüpfte sich aber die an den Grenzverlauf, insbesondere an den so gefährlichen Grenzstein. Die Dalkinger wußten es gut, weshalb sie von altersher den Brauch gehalten, daß sie keinen zu einem „Untergänger" annahmen, *er sei denn allda zu Dalkingen geboren und erzogen und ein Dalkinger Kind*[3].

§ 25. c) Es gab aber ein noch drastischeres Mittel, die Erinnerung an ein Ereignis, eine Tatsache, festzuhalten und das waren Prügel, Rutenstreiche. Diese sollen nun nicht bloß ein Gedächtnisbehelf sein, sondern auch gleichzeitig ein erziehliches und abschreckendes Mittel. Am deutlichsten zeigt sich dies, wenn jugendliche Zeugen
§ 26. einer Hinrichtung etwas abbekamen. Baluzius[4] berichtet aus Frankreich, daß zu seiner Zeit (17. Jhd.) in manchen Gegenden die Eltern ihre Kinder mitnehmen, wenn eine Hinrichtung stattfindet und während der Vollstreckung die Kinder mit Ruten streichen, damit sie vor dem größeren Unglück behütet werden. Gleichfalls aus dem 17. Jahrhundert wird uns ein Fall aus Hannover überliefert, aus Meinersen. Nach der Hinrichtung eines Vatermörders wurden einige von den zuschauenden Bauernsöhnen durchgeprügelt[5].

§ 27. Auch bei der Grenzbegehung kam Prügeln von Zeugen vor,

---

[1] Th. Knapp, a. a. O. I, 146.
[2] Mielke, BrandenbVk. 107.
[3] WürttLändlRQ. I, 298.
[4] Grimm, RA[4] I, 199, Anm.
[5] v. Bar, Gesch. d. Strafrechts I, 142. Pritschstreiche an Kinder zum Gedächtnis bei Errichtung eines Galgens. 1743 in Reichsstadt. Mitt. d. nordböhm. Exkursionsklubs 19 (1896), 363.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„gesetzliche Grenzstreiche" wie es im Brandenburgischen hieß[1]. Wenn Knaben[2] der leidende Gegenstand dieser Rechtssitte sind, so ist sie nur Seitenstück zur Grenzohrfeige; wenn aber Erwachsene sich solche üble Behandlung gefallen lassen mußten, so spielen wohl auch andere Gedanken mit. In Siebenbürgen wird beim Grenzumgang dem Jüngsten aus der Bruderschaft auf dem Hatterthaufen die Grenze eingebläut[3]. Darin steckt vielleicht außer dem Denkzettel auch ein Scherz, ein Hänselbrauch, wie er mit Neulingen[4] bei den verschiedensten Gelegenheiten getrieben zu werden pflegt. Die Trautenauer Chronik berichtet[5]: *H. F. primas in Trautnaw, hat disen grenitzstain selbst bekreftiget mit dem grenitzrecht, wie vor alters und nach breuchlich ist, das er mit eigner hand hat diese drei personen von Trautnaw auf dem ersten grenitzstein mit rutten gestrichen — zum grenitzgedechtnis der zeit.* Hier scheint es sich außerdem um die Ausübung eines Hoheitsrechts zu handeln, wie auch bei den sechs Peitschenschlägen an die neuen Bürger in Köpenik[6]. Alle zwei Jahre findet der Grenzbegang statt. Beim letzten Hügel erhalten diejenigen, die innerhalb der letzten zwei Jahre Bürger geworden sind, von dem Schulzen des Kietzes sechs Schläge mit der Peitsche. Den ersten für den König, den zweiten für den Magistrat, den dritten für die Stadtverordneten, den vierten für die Bürgerschaft, den fünften für die Nachbarschaft, den sechsten tut der Schulze für sich selbst.

d) Gesang finden wir mitunter als ein weiteres Mittel, um die Aufmerksamkeit der Zeugen auf einen Rechtsvorgang hinzulenken, ihr Gedächtnis zu schärfen und den ganzen Akt feierlicher zu gestalten. Weltliche und geistliche[7] Lieder sind dabei im Brauch. § 28.

[1] In Eberswalde z. B. sollen auch Frauen nicht verschont worden sein. Kück-Sohnrey, Feste und Spiele², 110.

[2] Grimm, Grenzaltertümer (KlSchr. 2, 64). In einer englischen Kirchenrechnung von 1679 findet sich ein Posten von 4 Schillingen an Knaben, die geschlagen worden waren um sich bestimmte Grenzen besser zu merken. Reichhardt, Deutsche Feste, 1908, S. 146.

[3] Fronius, Siebenbürgisches Bauernleben², 226.

[4] Vgl. etwa Harttung, Die Spiele der Deutschen in Bergen. Hansische Geschichtsbl. 7 (1879), 89ff. Koppmann ebda. 140ff. SchweizId. 2, 1474f u. a. m.

[5] Jelinek, MhdWB. 332. Grimm, DWB. IV, 1, 6, Sp. 176.

[6] Kuhn, Märkische Sagen, 371. Darnach Grimm, Grenzaltertümer 64, Mielke, Brandenb. VK. 131; vgl. ebd. 108.

[7] Vom Wiesengang in Worms (vgl. oben S. 10) ist uns die ausführliche Festordnung mit Angabe der einzelnen Lieder erhalten. Es wurden sogar eigene „Wiesen-Büchelcher" mit den Liedertexten gedruckt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn beim Einschlagen von Pfählen gesungen wurde, so wird zunächst an ein Arbeitslied zu denken sein, das den Takt bei der Arbeit angab. Man ist versucht das anzunehmen, obwohl die eine Nachricht, die wir haben, von einem Psalm spricht und als Zweck des Gesanges nur das Gedächtnis der Jugend anführt. *Bey einschlagung des pfahls sollen hauptmann und Richter zum Gedächtnis der Jugend einen Psalmen oder ein ander geistlich Lied singen lassen . . . . auch wohl spielleuthe wie von alters gebrauchen*[1]. Auch den Strafvollzug hatten die Kinder mit Gesang zu begleiten. Bei
§ 29. Hinrichtungen waren es Sterbelieder[2], bei Prügelstrafen und anderen Ehrenstrafen vermutlich Schmäh- und Spottlieder. Wie weit dabei der Rhythmus des Liedes mit dem Prügeltakt übereinstimmte, muß dahingestellt bleiben[3]. Die Prügel mußten ja aufgezählt werden. Züchtigung unter Gesang der Kameraden finden wir im Schulstrafrecht[4], aber auch sonst. Das Recht des Gesindes St. Michaeli in Hildesheim[5] enthält genaue Vorschriften. Wer die Arbeit versäumt, wird in folgender Weise gestraft: *de lutke voget . . . theet se ene over enen blok unde de voget singet sinen medegesellen vor, unde de gesellen singet one na. Unde under de tid sleyt one de tüchtemester van dem vogede der to gesat vor de broke, so vaken ome gud duncket. Item van dussen nagescr. stucken plecht me enen to vorrichtende, we nicht jegenwordich is, wenne me enen vorrichtet ane orloff, item we de nicht ensinget, wen me enen tuchtiget.* Es ist nun freilich fraglich, ob Kinder mitbeteiligt waren. — Sterbelieder hatten den Zweck, die religiöse Feierlichkeit zu erhöhen. Bei den Liedern wirkten verschiedene Momente zusammen: die Strafverschärfung durch den allgemeinen Spott, daneben die erzieherische, insbeson-

---

[1] Wetterauisches Wassergericht, Grimm W. 3, 464, Anm.

[2] Renger, Hinrichtungen als Volksfeste. Süddeutsche Monatshefte 10 (1913), 2, S. 8ff.

[3] Vgl. das von mir in Zeitschr. f. Rechtsg. 1920, germ. Abt., veröffentlichte Prügellied aus der Erbbergwerksordnung von Eisenerz 1670, sowie das Britschenlied aus dem Züricher Weinspiel des H. R. Manuel 1548 (hrsg. Th. Odinger, 1892, Hallesche Neudrucke Nr. 101, 102, S. 123f.). Spießrutenlieder bei Handelmann, Volks- und Kinderspiele in Schleswig-Holstein[2], S. 43f.

[4] Boesch, Kinderleben in der deutschen Vergangenheit, S. 102. Schulkind nackt an einen Pfosten gebunden und während es mit Ruten gestrichen wird, daß es blutet, müssen die andern Schüler ein Lied singen. Becker, Chronika eines fahrenden Schülers (K. A. Schmid, G. d. Erziehung II, 2, S. 115).

[5] Grimm W. 3, 254.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dere abschreckende Wirkung auf die Kameraden. Für letztere Absicht würden wir heute freilich nach anderen Mitteln greifen.

e) Bei den Kindern gehört es zum Begriffe eines Festes, daß sie festlich bekleidet sind und etwas geschenkt bekommen. So entspricht es nicht nur dem symbolbedürftigen Sinn unserer Vorfahren, sondern auch dem Kindergemüt, wenn die an Rechtsakten teilnehmende Jugend festlich gekleidet ist. Beim Wetterauer Wassergericht[1] trug ein Knabe mit einem festlich geputzten Mädchen den Nagel, der zur Rechtssymbolik dieses Gerichtes gehörte und mit Blumen und roten, gelben und schwarzen Bändern geschmückt war. § 30.

f) Von den Volksfesten, die ja größtenteils irgendwelchen religiösen Hintergrund hatten, haben sich aus naheliegenden Gründen vor allem diejenigen gehalten, bei denen die Kinder beteiligt waren und etwas geschenkt bekamen. Es sind schließlich nur die Reste für Kinder übrig geblieben. So ist beim Weihnachtsfeste heute die Kinderbescheerung der Schwerpunkt, der Osterhase bringt etwas, desgleichen der heilige Nikolaus, sodaß es nicht verwunderlich ist, wenn die Kinder einen „Geburtstagsmann" ihrer Erfindung den anderen Gabenspendern an die Seite stellen, denn ohne schenkende mystische Person[2] kein Fest. Bei einer großen Gruppe von Festen warten die Kinder nicht bis sie beschenkt werden, sondern gehen selbst Gaben einsammeln, die sie als ihnen geschuldete Abgaben ,als „Rechte" ansehen. § 31.

Ebensowenig wie ein Erwachsener brauchte auch das Kind nicht umsonst mitzuwirken. Urkundsgeld und Weinkauf für die Kinder waren natürlich dem kindlichen Bedürfnis angepaßt. Bewirtung, Geld und kleine Geschenke waren die Gegenleistung an den jugendlichen Zeugen, wobei immer wieder betont wird, daß dies zur Erinnerung, zum Gedächtnis geschehe. Es wurden ja bei der Verteilung nicht immer nur die Kinder bedacht, obwohl freilich die flinken Kinderhände selten zu kurz gekommen sein werden, wenn Münzen oder Brot unter das Volk geworfen wurde[3]. Brotspende und Münzauswurf konnten auch bei der gleichen Gelegenheit geübt werden; so wird von Kaiser Ludwig dem Bayer § 32.

[1] Grimm, W. 3, 463.

[2] Für die Parallele mit dem Rechtsleben vgl. den Martinsmann, das Walpertsmännchen usf., die Abgaben bringen.

[3] Außer wenn das Gedränge zu groß war, wie z. B. bei Kaiserkrönungen. Vgl. Sieber, Volksbelustigungen bei Kaiserkrönungen. Arch. f. Frankf. Gesch.[3] 11 (1913), 95.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

berichtet, daß er bei einer Grenzregelung zwei Wagen mit Brot nachfahren ließ und das Brot unter die jungen Leute warf. „*Sage das einer dem andern und seinen Kindern, dass König Ludwig heute Kundschaft gegangen hat zwischen Bayern und Schwaben; was der Lech herüber legt gen Bayern, das soll Bayern gehören, und was er gen Schwaben legt, soll Schwaben gehören*". Als das Brot zu Ende ging nahm er einen Eisenhut, füllte ihn mit Pfennigen und warf sie unter das Volk zu ewigem Gedächtnis[1].

§ 33. Obst wird den Kindern wohl die liebste „Zeugengebühr" gewesen sein, den Kleinen sicher lieber als Geld[2]; ja man kann vielleicht die Vermutung aussprechen, daß diese Rechtsquellen, in denen von Obstspenden die Rede ist, die kleineren Kinder meinen, während dann an größere Jugend gedacht ist, wenn eine Münzspende vorkommt. Wird ja doch die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit eines Kindes unter sieben Jahren nach dem Märchen „Wie die Kinder Schlachtens miteinander gespielt haben", in der Weise geprüft, daß ihm ein Apfel und ein Gulden vorgehalten werden; greift es nach dem Apfel, so wird ihm die Tat nicht zugerechnet, es heißt ein Apfelkind (dän. äblebarn)[3]. Die Wahl zwischen Apfel und Münze findet sich schon bei einem griechischen Redner Hyperides[4].

Kinderfreundlich ist die Ordnung des Wetterauer Wassergerichtes[5]: „*die herrschaft dieses Wetteraugischen bezircks sollen billig alle zehn jahr oder wann sie ihre grenze besuchen und umgehen, wo dan ein pfahl geschlagen, denselben zum gedächtnis der gegenwärtigen jugend zeigen und weisen. Auch sollin hauptmann und richter, wan sie in ihrem amt sein, von schülern ein psalmen oder gute lieder singen lassen, oder da keine schüler und sonst kinder bey einander sind, ein korb voll birn, kirschen oder äpfel, oder einem jeden einen*

---

[1] Grimm, Grenzaltertümer (Kl. Schr. 2, 63f.). Auswurf von Nesteln, Brezeln und Münzen: Zedler, Univ.-Lex. 9, 1375.

[2] *Ein kint den apfel minnet*
Und naeme ein ei vür des riches lant
v. d. Hagen, Gesamtabenteuer 21, 54. Vgl. Zingerle, Das deutsche Kinderspiel im Mittelalter, S. 4.

[3] Grimm, RA.[4] I, 579.

[4] Bolte-Polivka, Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Gebrüder Grimm I 203, wo weitere Literatur zur Apfelprobe. Auch die zukünftigen Neigungen des Kindes werden ähnlich erforscht. Meyer, Bad. Volksleben 17.

[5] Grimm, Weist. 3, 467. Vgl. ebd. 464 n.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rothen riemen zum gedächtnüs geben lassen". Anderwärts bekamen sie Obst oder zwei harte Eier und einen Hellerweck[1], so haftete die Feierlichkeit auch im Gedächtnis des Gaumens.

Die Obstbäume, die an der Grenze standen, haben sich die Kinder gewiß genau gemerkt[2]. Ein Göttebrödle für einen Heller bekamen die 700 Buben, die bei der Grundsteinlegung eines Dammes in Konstanz am 5. Jänner 1541 als Zeugen mitwirkten[3].

Wein und Bier waren in manchen Gegenden so landesüblich § 34.
als Wissbier und als Weinkauf, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn auch Kinder davon bekamen. Im Jahre 1854 war Stobbe bei einem Flurumzug in der Nähe Göttingens dabei, wo die Knaben ihren Schluck Grenzbier erhielten[4]. In Eipeltau am Marchfelde in Niederösterreich sollte nach einem Weistum von 1512[5] bei der Bestrafung einer Frau *der richter des pesten weins ainen emer nemen so mon in zu der zeit haben mag, und sol darein drew oder vier assach legen und all jung knaben alz vil ir in dem aigen sein sollen den zu ainer gedächtnus austrinken, und sol den das pöss weib bezallen on alle widerred pei dem grossen wandl*". Es ist zu vermuten, daß hier mit den jungen Knaben nicht bloß die Kinder, sondern vielmehr die halbgewachsene Jugend gemeint ist, der es ja vielfach obliegt, Volksjustiz auszuüben, etwa im Sinne der Knabenschaften der Schweiz.

Welche Bedeutung liegt darin, daß die Knaben Riemen oder § 35.
Nestel geschenkt bekommen? Den kindlichen Zuschauern beim Grenzbegang des Wetterauer Wassergerichtes werden rote Riemen gegeben (nach einer anderen Nachricht 'rote linnen')[6], und den Knaben, die bei der feierlichen Aufrichtung eines Galgens in Lauchheim 1684 dabei sind, läßt der Komtur sechs Dutzend lederne

[1] Höfler, Der Wecken, S. 18 (in: Philolog. u. volkskundliche Arbeiten Vollmoeller zum 60. Geburtstag dargeboten). Ein Brot und einen Pfennig 1590 Flonheim (ArchHessG. 2, 3, 140).

[2] Knaben wurden zu einem wilden Apfelbaum geführt. 1694 Grimm, W. I, 602.

[3] Hirsch, Konstanzer Häuserbuch I, 911.

[4] ZRG. 13 (1878), 234, Anm. 66. Vgl. Vernaleken, Alpensagen, 394. Daß auch die Erwachsenen nicht leer ausgingen lehrt eine Nachricht von 1776 aus Steiermark: *der burgerschaft ist in rathauss ein halber startin wein aussgeschenkt und ein ganzes kalb gebraten worden, welches sie auf offnen blaz mit vill jubelgeschrei verzöhret haben. Und somit ist diese herrliche solennitet beschlossen.* Steir. Gerichtsbeschr. (Mell-Pirchegger), S. 253.

[5] Österr.W VIII, 322. Vgl. v. Künssberg, Steintragen, 24 f.

[6] Siehe oben § 33.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

blaue Nestel auswerfen[1]. Zedlers Universallexikon (1731) 9, 1375 verzeichnet den Brauch, bei der Grenzbesichtigung Nisseln[2], Brezeln, auch kleine Münzen unter die Jugend auszuwerfen[3].

§ 36. Die Geldspenden an die Kinder, die einer Rechtshandlung wie z. B. dem Grenzumgang beiwohnten, konnten verschiedener Art sein. Sie haben bald mehr den Charakter einer Gebühr[4], bald wieder mehr den eines Geschenkes; das einemal bekommt jeder einzelne Knabe den gleichen Betrag, meist einen Pfennig, das anderemal werden die Münzen nach uralter Sitte, die in die römische Kaiserzeit zurückreicht, ausgeworfen und jeder mag sehen wie viel er erhascht, oder es findet ein Wettlauf nach dem Gelde statt[5]. Meist waren es landläufige, gangbare Münzen (geringen Wertes, selten von Silber), bisweilen aber eigens zu dem besonderen Anlaß geprägte Denkmünzen, seien es nun Währungsmünzen oder auch bloße Rechenpfennige[6]. Zur Freude der Kinder hat man wohl auch dann, wenn keine besonderen Münzen geschlagen worden waren, neue, möglichst blanke Pfennige, Heller oder Kreuzer genommen, deren Kupfer wie Gold glänzte. Ein Austeilen von Pfen-

[1] Gerlach, Chronik von Lauchheim, 1907, S. 102.

[2] Im DWB. ist unter „Nissel" auf „Niesel" verwiesen und unter „Niesel" wieder zurück auf „Nissel". Die Bedeutung Nestel ist aber zweifellos. — Nesteln (Schnüre oder Riemen in der Regel zum Durchziehen durch ein Kleidungsstück) finden wir als meist geringwertige Gabe in Rechts- und Volksbrauch. So z. B. in schwäbischen Urkunden, Fischer, SchwäbWB. 4, 2000f. Vgl. SchweizJd. 4, 841. Birlinger, Volkstümliches aus Schwaben 2, 186, 199, 282. Rote Nestel wurden vom Brautpaar den Gästen verehrt, um sie auf den Hut zu stecken, das bringt dem Brautpaar Glück. Schmeller, BayrWB². I, 1767f. DWB. 7, 627. Nestel austanzen Böhme, Geschichte des Tanzes in Deutschland 1 (1886), 202. Mit zwei Dutzend blauseidenen Nesteln löst sich ein Junker, der von den Jungfrauen an seinem Geburtstag unversehens am Stuhl oder Tischbein angebunden worden war. 16. Jhd. v. Guttenberg, ArchKulturg. 14 (1919), 73.

[3] Eine Hand voll Stifte als Geschenk an die Buben erwähnt Reichhardt, Deutsche Feste, 1908, S. 146. Beim Schul- und Volksfest des Wiesengangs in Worms gibt es „*vor die Knaben Ballen und Glücker, vor die Mägdger Nadelbüchsger, Fingerhüth und Glaßschnür, auch 2 Ringelchen, den einen von Messing, so ein Kugelring, den andern mit einem gläßernen Steinchen*" (vgl. S. 10).

[4] Urkundsgeld wird gegeben, da eine öffentlichrechtliche Zeugnispflicht nicht bestand, damit eine privatrechtliche Zeugnispflicht begründet wurde. Schröder-Künssberg, RG.[6], 92, Anm. 11, a. M. v. Amira, GGA., 1896, 205. Münzen als Urkundsgebühr Lindner, Veme, 614.

[5] Siehe oben S. 11 Anm. 9.

[6] Luschin v. Ebengreuth, Allg. Münzkunde und Geldgeschichte, 1904, S. 26ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nigen finden wir bei Grenzumgängen, bei Grundsteinlegungen oder Einweihung von Neubauten, bei geschichtlichen Ereignissen, beim Einzug eines Fürsten in die Stadt, bei der Kaiserkrönung, bei Hochzeit[1], Beerdigung[2] usw.

Einige Beispiele mögen das Gesagte veranschaulichen.

Das Weistum des Fahr- und Vogtgedings der Herrlichkeit § 37.
Odenkirchen am Geistenbeck vom 16. Jahrhundert schließt mit folgender Bestimmung: „*Von den hellern, so ein jede Fahrperson alhie auff diessem gericht vnd geding verrichtet, wroegen die sambtliche Vogtleuthe, dass dieselbe von altershero den Nachbaren kinderen am Geistenbeck aussgespendet worden, warbey sie diesser orth kommen vnd was gehandlet wirdt, die Jugendt in gedechtnus halten*“[3].

1590 wurden beim Begehen der Burgfriedgrenzen von Am- § 38.
stetten[4] 20 junge Bürgerssöhne mitgenommen, die bekamen jeder zwei Kreuzer oder ½ Batzen zu einem Denkpfennig. 1595 sind es 40 junge Schüler und Bürgerssöhne aus der Schule. 1605 sind es 42 Schüler, die alle ettliche Kreuzer bekommen.

Die Bürgermeisterrechnung von König im Odenwald[5] des Jahres 1741 enthält einen Posten: *bei abgehung des waydgangs ist bei den gräntzsteinen der Jugend ausgeworfen 15 kr.* Eine Burgfriedbereitungsklippe des Marktes Fronleiten in Steiermark vom Jahre 1719 ist bei Luschin abgebildet[6]. Derartige Gedenkpfennige trugen das Wappen der Stadt und den Namen des Stadtrichters; sie wurden nicht nur unter die Jugend verteilt, sondern auch unter die Grenzsteine gelegt.

In Nürnberg, dessen Rechenpfennigmacher[7] in Deutschland § 39.
und Frankreich berühmt waren, und viel nach auswärts lieferten, gabs immer wieder neue Anlässe für Auswurfmünzen. Ende des

[1] Meyer, DVk. 174. Sieber, Volksbelustigungen, S. 67.

[2] Das auf den Sarg gelegte Geldstück darf ein Kind aus der Verwandtschaft als Andenken wegnehmen. Württ. Jahrbücher, 1913, S. 347. Wenn sich ein Kind im neuen Anzug dem Paten zeigt, bekommt es neue Pfennige (Schwarzwald), Fehrle, Deutsche Feste, S. 59.

[3] Archiv für Gesch. d. Niederrheins 6 (1868), 473.

[4] Niederösterreich. ÖW. 9, 658f.

[5] HessBlVk. 2 (1903), 41. *den anbeiwesenten knaben zur gedächtnus pfenning ausgeworfen.* Ende 17. Jhd. Strnadt, Grenzbeschr., 761. *alwo herr marktrichter das erste gelt unter die jugend ausgeworfen* 1776, Steir. Gerichtsbeschr. (Mell-Pirchegger), S. 252. Eine englische Nachricht von 1679 bei Reichhardt, Deutsche Feste, 1908, S. 146.

[6] a. a. O. Anm. 105, 27.

[7] Ebenda.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16. Jahrhunderts hatten die Kinder bei einer Grundsteinlegung noch einen neuen Dreier Währungsmünzen aus dem Jahre bekommen[1]; 1650 wurde nach dem 30jährigen Kriege auf der Kaiserburg in Nürnberg der Friedensexekutionshauptschluß unterzeichnet. Da verbreitete sich das Gerücht, der kaiserliche Prinzipalkommissarius Piccolomini werde allen Knaben, die am nächsten Sonntag auf Steckenpferden vor seiner Wohnung sich einfinden würden, eine Silbermünze schenken. In ganzen Schwadronen zogen daher die erfreuten Jungen auf. Piccolomini freute sich und bestellte sie auf den nächsten Sonntag. Da erhielt dann jeder der 1476 Knaben zum Andenken eine Klippe, die auf der einen Seite einen Steckenpferdreiter, auf der anderen den Doppeladler zeigte[2]. Sogar gelegentlich der Grundsteinlegung eines Zuchthauses im Jahre 1673 prägte man in Nürnberg einen Schaupfennig[3].

§ 40. 5. Zu manchen Rechtsbräuchen zieht man die Kinder deshalb heran, weil sie unschuldig sind. Die Unschuld und kultische Reinheit[4] der Kinder gilt im Aberglauben aller Völker als besonders wirkungsvoll und zauberkräftig. Es ist kein Wunder, wenn wir diesen religiösen Gedanken auch rechtlich beachtet finden. Kinder werden zugezogen, weil ihre Unschuld Glück bringt[5]. In der Lex
§ 41. Frisionum wird im Titel 14 ausführlich das Losen beschrieben, wo es sich darum handelt, den Schuldigen zu finden, wenn jemand bei einer Schlägerei oder im Getümmel getötet worden war. Da nimmt ein unschuldiger Knabe die Losstäbchen vom Altar. *si presbyter deest puer quilibet innocens, . . . unum de ipsis sortibus de altari tollere debet.* Dann noch einmal: *puer innocens unumquemque eorum singillatim de altari tollat, et ei qui suam sortem esse cognoverit, rogat*[6]. Dieser Brauch hat sich[7] durch die Jahrhunderte bis heute

[1] Boesch, Kinderleben in der Vergangenheit, S. 88. Über Mairitt auf Steckenpferden vgl. Wüstefeld, Eichsfelder Volksleben, 1919, S. 108. Osterritt um die Kirche ebd. 82ff.

[2] Rochholz, Alemann. Kinderlied, 466. Beispiele für Münzspenden bei fürstlichen Besuchen. Boesch, Kinderleben, 89ff.

[3] Deutsches Leben der Vergangenheit in Bildern, S. 303, Nr. 1206.

[4] Fehrle, Kultische Keuschheit im Altertum, 1910, S. 54ff.

[5] Glück soll es z. B. auch bringen, wenn Kinder die Braut am Hochzeitstage begrüßen, oder den einziehenden Herrscher.

[6] Dem kleinen Knaben wird das ganze Losen, bei dem es um Schuld oder Nichtschuld ging, wie ein Spiel vorgekommen sein; der ganze Titel liest sich auch beinahe wie eine Spielregel. Vgl. die Frage im Pfänderspiel.

[7] Auch im altrömischen Kultus der Fortuna Primigenia mischte und zog ein puer die Lose. Cicero de divin. II 85f. Wissowa, Religion und Kultur der Römer², S. 260, 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erhalten; mit Vorliebe werden beim Ziehen von Losen kleine Knaben verwendet[1]. Neben der Unschuld wird wohl auch die Unparteilichkeit der Kinder geschätzt und hervorgehoben, so heißt es in einem Tiroler Weistum[2]: *so soll zu umgehung allen verdachtes, betrug und vortels um aussnembung der gemachten looss ain unparteiischer, ungefehr zöchenjähriger knab genamben werden.*

Als besonders unparteiisch und unschuldig gilt der Waisenknabe, das Findelkind; um die Unparteilichkeit und Unschuld noch zu unterstreichen, sie auch äußerlich sichtbar zu machen, griff man zu naiver Symbolik. Die Waisenknaben wurden als Engel verkleidet und ihnen die Augen verbunden. Solch rührende Aufmachung hatte vielleicht auch den Nebenzweck, den glücklichen Gewinner zu einer besonderen Spende an die glückbringende Unschuld zu veranlassen[3]. Unschuldige Kinderhände vermögen die Schätze der Tiefe zu heben[4], sie vermögen Diebe und verlorene Sachen zu entdecken[5].

Die Zauberkraft der kultischen Reinheit der Kinder soll auch § 42.
bei den Grenzbegehungen wirksam werden. Um die Dämonen zu vertreiben, laufen Knaben um die Felder[6]. Das religiöse Moment der Umwandlung und nicht das rechtliche der Zeugenziehung ist

---

[1] Z. B. 1472 beim Glückstopf SchweizJd. II, 1071. — Auf einem Bild von einer Nürnberger Lotterie von 1715 sieht man zwei Findelknaben, die Glücksnummern ziehen. Deutsches Leben der Vergangenheit in Bildern 450, Abb. 1452, ebd. S. 441 ein Augsburger Bild von 1727. — F. Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie, 1882, S. 111. Homeyer, Losstäbchen (Symbolae Bethmanno Hollwegio oblata, 1868), 71.

[2] Österr.W IV, 146. Auf Vergleichsstellen aus den aragonischen Ländern hat mich Prof. Leopold Perels hingewiesen. Aureum opus regalium . . regni Valentiae 1515 folio CLXXXI v°—CLXXXII v°. c. IX. Da geschieht das Losziehen bei der electio consulis u. a. Ämter *manu cuiusdam infantis* (1418). — Ebenso 1498 in Barcelona durch einen Knaben im Alter von zehn Jahren oder weniger. Dietari del antich Consell barceloní III (Barcelona 1894), S. 153.

[3] In Frankfurt a. M. wurde aus derartigen Spenden eine Reisekasse des Waisenhauses gebildet. Mina Büttel, Die Armenpflege zu Frankfurt a. M. Diss. Heidelberg 1913; S. 93.

[4] Grimm, Mythologie[4] II, 811.

[5] Fehrle, Kultische Keuschheit, 59.

[6] Knuchel, Umwandlung in Kult, Magie und Rechtsbrauch, 1919, S. 75 und die dort zitierten. Grimm, Mythologie[4], 511 ff. Mannhardt, Wald- und Feldkulte I, 554 ff.; II, 261 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Grund dafür, daß Kinder beim Grenzgang um einen Grenzstein geführt werden[1]. Knüpfen sich doch auch andere religiöse Riten an den Grenzstein. Von der oberen Nahe wird der Brauch berichtet, daß der Säugling, der beim Stillen Schwierigkeiten macht, an einen Dreigrenzenmarkstein[2] getragen und unter Anrufung Gottes herumgetragen wird; ebenso auch wenn er entwöhnt werden soll. Ja, man schlug wohl auch ein Stück vom Markstein ab und nahm es mit heim um seiner Wirkung sicher zu sein[3]. Auch in anderer Weise kann die höhere Gewalt, die den Grenzstein umschwebt, dem Kinde helfen. Heidelbeeren pflückende Kinder legen auf einem Grenzstein drei Wählen (Heidelbeeren), welcher daher der Wählestein heißt[4]; sonst verschütten sie ihren Ertrag. Das Kind opfert also am Grenzstein.

§ 43. Ob das Durchkriechen durch die Mauer, das beim Grenzbegang vorkommt[5], irgendwelche Beziehungen zu dem abergläubischen Durchkriechen durch Bäume, Steine usw. hat, mag dahingestellt bleiben; ist es doch ebensogut denkbar, daß man nur sich ganz genau an die Grenzlinie halten wollte beim Umgang; wenn diese durch eine Mauer führte, so mußte man eben da hindurch.

Der religiöse Einschlag fehlt auch der Mitwirkung der Kinder beim Strafvollzug nicht. Schulkinder mußten wie erwähnt bei der Hinrichtung Sterbelieder singen, um die Feier eindrucksvoller zu gestalten[6].

§ 44. Das unschuldige Kind steht unter dem Schutze des Himmels, auch gegen den weltlichen Richter. Der Himmel rächt es, wenn ein grausamer Richter ein unschuldiges Kind hinrichten läßt. Das

---

[1] Knuchel, Umwandlung, 108 (mit weiterer Literatur), der jedoch in dem Führen um den Grenzstein nur eine Milderung der Grenzohrfeige sieht.

[2] Über die Besonderheiten solcher Punkte vgl. Grimm, Grenzaltertümer (Kl. Schr. 2, 65ff.). Strnadt, Grenzbeschr. von Landgerichten des Innviertels, 1913, 735. 759.

[3] ZRhWVk. 2 (1905), 180f. Zu diesem Ritus vgl. Knuchel, Umwandlung, S. 27 (Ehepaar tanzt um einen hl. Stein, damit die Ehe fruchtbar und die Frau gut stillen kann; französisch), ebd. S. 58 der württemb. Brauch, Kühe dreimal um den Grenzstein zu führen unter Aussprechen der drei höchsten Namen. Weitere Beispiele für Steinumwandlung ebd. 55ff.

[4] ZRhWestVk. 8 (1911), 178. Vgl. ebd. 1 (1904), 231.

[5] Grimm, Grenzaltertümer 65, berichtet von 2 Fällen in Hessen.

[6] Renger, Hinrichtungen als Volksfeste. Süddeutsche Monatshefte 10 (1913), 2, S. 8ff.; vgl. auch § 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rührende Volkslied von Halewijn[1] berichtet von einem solchen herzlosen Menschen. Ein siebenjähriges Kind hat im Spiel ein Kaninchen erschossen und soll nun deshalb geköpft werden[2]. Da bringt der Himmel Rettung. Dem Scharfrichter entfällt das Beil: dem Volksglauben entsprechend darf er nun nicht mehr seines Amtes walten. Übrigens deutet das Volkslied an, wohin der Fehlschlag ging, er traf den unbarmherzigen Herrn, der die Hinrichtung angeordnet.

Die Schattenseite des Aberglaubens ist der kriminelle Aberglauben § 45.
und auch dieser hat die Zauberkraft der Kinderunschuld anerkannt. Die Wunderwirkung, die man den Kindern und Gegenständen, die von ihnen kamen[3], ja selbst einzelnen kindlichen Körperteilen[4] zutraute, bildet auch eine Gefahr, denn der Wunsch nach dem Besitz dieser zauberkräftigen Kinderunschuld ist zu allen Zeiten bei einzelnen Menschen so stark geworden, daß sie vor Kindermißbrauch und Kindertötung, ja selbst Tötung schwangerer Frauen nicht zurückschreckten.

Uralt ist der Glaube, daß man Aussatz und andere Haut- § 46.
krankheiten, die man als Strafe auffaßte, mit dem Blut eines unschuldigen Kindes heilen könne[5]. Bis in die jüngste Zeit sind manche Kinder dem Wahn zum Opfer gefallen, daß Kinderunschuld imstande sei, von Geschlechtskrankheiten zu befreien[6]. Außerdem braucht man die Wunderkraft des Kinderblutes zur Schatzgräberei[7]. § 47.

---

[1] Erk-Böhme, Liederhort I, Nr. 64.

[2] Über die Hinrichtung von Kindern vgl. auch Grimm, RA.[4] II, 343

[3] Z. B.: ein Hemd aus Garn, das ein siebenjähriges Kind gesponnen hat ein sogen. Nothemd, schützt vor Militärdienst und auch vor Kugeln. Fehrle, Kultische Keuschheit und Krieg, BayrHVk. 2 (1915), 260. Gegen Verurteilung vor Gericht schützt das Nothemd auch (Ansbach, fünfjähriges Mädchen). Globus 95 (1909), 23. Läuse eines unschuldigen Kindes sind ein Wundermittel gegen Gelbsucht. Bohnenberger, Mitt. über volkstüml. Überlieferungen in Württemberg I, 21.

[4] Trägt man einen Knochen eines eigenen verstorbenen Kindes bei sich, so kann man gefahrlos einen Meineid schwören. Hellwig, Arch. f. Religionswissenschaft 12 (1909), 56.

[5] Hellwig, Verbrechen und Aberglauben, 66. Bolte-Polivka, Anmerkungen zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm I, 56. Fehrle, Kultische Keuschheit, 61f.

[6] Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, 6. Aufl., 531. Ave-Lallement, Gaunertum II, 22. ArchKriminalanthrop. 53, 144.

[7] Gross, Handbuch f. Untersuchungsrichter[6], 530. ArchKrim. 24, 125. Vgl. oben S. 29.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 48. Durch den Genuß des Herzens eines ungeborenen Kindes glaubten sich in früherer Zeit die Verbrecher so zu stärken, daß sie selbst den Folterqualen widerstehen konnten; wenn mehrere Räuber oder Mörder gemeinsam ein solches Herz in Warmbier zu sich nahmen, so meinten sie vor gegenseitigem Verrat sicher zu sein, „*dass diese Suppe wider die Marter dienen würde*“[1].

§ 49. Der Dieb kann ungestört seiner Arbeit nachgehen, wenn ihm die Unschuld eines Kindes dabei hilft. Es ist der grauenhafte Zauber des Diebslichtes[2], der Diebskerze, des Schlafdaumens, den der Dieb dabei gebraucht. Das Diebslicht hat doppelte Kraft: der Dieb kann erstens mit seiner Hilfe sehen, ob noch jemand im Hause, das er besucht, wach ist und zweitens wird er selbst bei der Arbeit unsichtbar; die Hausbewohner schlafen besonders fest beim Scheine[3] der Diebskerze. Nur mit Milch geht die Kerze zu verlöschen, weil Milch als Nahrung der unschuldigen Kinder besonders wirkungsvoll[4]. Aber zu einer solchen Kerze braucht man den Finger von der Leiche eines unschuldigen Kindes. Je unschuldiger und kleiner das Kind, desto sicherer die Wirkung; daher trachtete man Finger eines noch ungetauften oder gar noch ungeborenen Kindes zu erlangen. Das führte zu Abtreibung[5], Leichenschändung und

[1] Döpler, Schauplatz der Leibesstrafen II, 311f. Vgl. ArchKrim. 17, Heft 1.

[2] Gross, Handbuch[6], 529f. Avé-Lallement, Gaunertum II, 19f. J. Grimm, Mythologie[4], 897f. Schamberg, De jure digitorum 1715, S. 61ff. SchweizArchVk. 19 (1915), 55. Wuttke, Deutscher Volksaberglaube[3], S. 134. Krause, Zur Geschichte des Gaunerwesens und Verbrecheraberglaubens in Norddeutschland im 16. Jhd. Beitr. z. G. d. Stadt Rostock 6 (1912), 123. Döpler, Schauplatz der Leibesstrafen I, 987f. Hellwig, Verbrechen und Aberglaube, 72ff. Zum Fingerabschneiden zu Zauberzwecken vgl. Preuss, Urspr. der Religion „Globus“ 87 (1905), 413f.

[3] Auch Heiligenfinger leuchten. Von mehreren Heiligen (Marianus Scotus, Firmianus, Columba, Kardinal Konrad von Bayern) berichtet die Legende, daß sie in Ermangelung eines anderen Lichtes bei Nacht beim Scheine ihres eigenen Schreibfingers geschrieben hätten. Görres, Mystik II, 327. Der abgeschlagene Finger der hl. Elina wurde bei Nacht gefunden, weil er leuchtete. Er ist auch heilkräftig gewesen. Afzelius, Schwedische Volkssagen III, 252. Menzel, Christl. Symbolik I, 285.

[4] Vgl. Wyss, Die Milch im Kultus der Griechen und Römer, 1914 (Religionsgeschichtliche Versuche 15, 2).

[5] Vgl. Schäffer, Beschreibung der Jauner, Zigeuner, Straßenräuber usw., 1801, S. 84: „*mit sehr starken Sachen das Kind abgetrieben, diesem Kind den Bauch aufgeschnitten, das Herzlen davon gefressen, auch beide Händlen abgeschnitten. Vor dem Einbruch hätten sie dann allemal die zehn Fingerlen hievon angezündet; soviele nun davon gebrannt, soviele Leute haben auch in dem Haus,*

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur Tötung schwangerer Frauen. Das Volkslied von der verkauften Müllerin[1] wird auf einen tatsächlichen Fall vom Jahre 1596 zurückgeführt, wo ein Wirt seine Frau an Mörder zu jenem verbrecherischen Zwecke verkaufte. Von einem Fall aus dem Jahre 1630 sind die Akten erhalten[2]. Die von der Leiche eines unschuldigen Kindes abgeschnittenen Finger öffnen jedes Schloß an Türen, Kisten und Kasten[3]. Doch kam auch Fälschung solcher Talismane vor[4].

In diesem Zusammenhange ist auch des Bauopfers zu gedenken[5] § 50. Dieser weit verbreitete, uralte Brauch wird aus der Anschauung erklärt, daß in das Bauwerk noch eine Seele hineingehöre. Und so wird in einen Neubau ein lebendes Wesen hineingebaut. Man glaubte damit das Bauwerk gegen feindliche Mächte gesichert zu haben, ein Haus vor allem Unheil, insbesondere aber eine Brücke[6] vor dem Einsturz, einen Damm vor Überflutung zu bewahren. Den besten Schutzgeist gibt aber ein unschuldiges Kind; dessen Opferung ist am wirkungsvollsten. Daher finden wir das Lebendigvermauern von Kindern als Bauopfer[7], sowie anderwärts Kinder zum Schutz

---

in welchem der Einbruch geschehen sollen, schlafen mussen; wenn hingegen ein Fingerlein nicht gebrannt, so sei eine Person weiter in dem Haus gelegen, davon sie nichts gewusst, und die hernach auch nicht geschlafen".

[1] Erk-Böhme I, 193ff. Böckel, Deutsche Volkslieder aus Oberhessen, 1885, p. 26ff.

[2] Kriminalakten des Hans Stockinger, Mörder und diebischen Malefikanten. Strnadt, Materialien zur Gesch. d. Gerichtsverfassung . . . des Landes ob der Enns, 1909, S. 196, Anm. 1. Vgl. das Formular ebd. S. 150.

[3] Berliner philol. Wochenschr., 1919, Sp. 160ff. ZRhWestfVk. 6 (1909), 65.

[4] Vgl. Schamberg, De jure digitorum 1715, S. 62f., wo von fünf gefälschten Diebsdaumen berichtet wird, die aus Schweinsknöcheln bestanden.

[5] Liebrecht, Zur Volkskunde, 284ff. Wuttke, Deutscher Volksaberglaube[3], S. 300. Schreuer, Recht der Toten II, 97. 103 (ZVglRW. 34. Bd.). Revue des traditions populaires 20, 470f. Revue celtique 26, 285. Brandenburgia 10, Nr. 10. ZVk. 1906.

[6] Eine Erinnerung an das einstige Brückenopfer zu dem aus der Gemeinde oder aus den Kriegsgefangenen einer durchs Los bestimmt wurde, wird von manchen Forschern in dem Kinderspiel „die goldene Brücke" gefunden. Singer, ZVk. 13 (1903), 172. Es gibt aber auch eine Reihe anderer Erklärungsversuche; vgl. Rochholz, Alemannische Kinderlieder, 373ff. Böhme, Kinderlied, 522ff. Liebrecht zur Volkskunde, 393f. Feilberg, Brobrillelegen (Svenska Landsmal ock svenskt Folklif, 86ff.). Drost, Nl. Kinderspel 28ff. ZVk. 26 (1916), 363. Gomme, Traditional games of England I, 333ff.

[7] Döpler, Schauplatz der Leibesstrafen II, 404. Wuttke[3] S. 300. BlPommVk. 10 (1901). Zu der Sage von der Burg Liebenstein i. Thür. gibt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Grenze lebendig begraben werden[1]. An der gefährlichsten Stelle eines Deiches beschwört man das gewaltige Meer dadurch, daß man ein Kind in einer Tonne lebendig begräbt, mit einem weißen Kreuzschilling und einem weißen Brot in der Hand[2], oder man verstopft den Dammbruch mit dem Blut unschuldiger Kinder[3]. Auf die Abschwächung dieses Brauches in ein Tieropfer (Hund, Katze usw.) und auf die Strafe des Eingrabens für Deichverletzung und Grenzverletzung braucht hier nicht eingegangen zu werden.

§ 51. 6. Stellvertretung durch Kinder. Je einfacher das Leben, je ländlicher die Wirtschaft um so früher und ausgiebiger helfen die Kinder den Eltern in der Arbeit. Da liegt es sehr nahe, daß die Eltern versuchen, auch in öffentlich rechtlichen Pflichten, in öffentlichen Diensthandlungen sich durch ihre Kinder vertreten zu lassen, öffentliche Arbeit auf ihre Kinder abzuwälzen. Wir treffen öfters Andeutungen darüber in Rechtsquellen; selbstverständlich waren Kinder bei den meisten Gemeindearbeiten und Gemeindediensten nicht gerne gesehen, weil sie nicht genügend leistungsfähig waren[4]. Wohl aber sind die Kinder zu kleinen Botengängen verwendbar, auch wenn diese im öffentlichen Interesse geschehen, wie z. B. das Nachbarzeichen von Haus zu Haus tragen[5]. Im Gemeindehirtendienst sind Kinder von jeher verwendet worden, aber da eben nur als Hilfe des verantwortlichen Hirten. Von Verwendung der Kinder im Gesindedienst ist an dieser Stelle nicht zu handeln.

B. Kinderspiele.[6]

§ 52. Außer gelegentlichen spärlichen Hinweisen hat das Kinderspiel bisher in der Rechtsgeschichte keine Beachtung gefunden. Und doch wäre eine eingehende Untersuchung auf breiter Grund-

es südslavische Parallelen. Vgl. Hovorka-Kronfeld, Vergleichende Volksmedizin, 1909, II, 602.

[1] Vgl. Grimm, Grenzaltertümer (Kl. Schr. 2, 73f.); auch bei den Wadschagga. Arch. f. Religionswissenschaft 10 (1907), 289.

[2] Feilberg in VolkskUnters. f. Hoffmann-Krayer 126.

[3] Julius v. Gierke, G. d. Deichrechts I, 14f.

[4] Z. B. WürttLändlR Q. I, 253. 299. 327. Vgl. Fehr, Rechtsstellung von Frau und Kindern in den Weistümern 88, 233. Volkskundl. Untersuchungen, Hoffmann-Krayer dargebracht 269f.

[5] 1911 habe ich diesen Brauch im siebenbürgischen Dorfe Rosenau beobachten können.

[6] Vgl. K. Groos, Spiele der Menschen, Jena 1899, insbes. S. 360ff. S. Singer, Deutsche Kinderspiele, ZVk. 13 (1903), 49ff. 167ff. Clemen, Der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lage mit Heranziehung aller psychologischen und pädagogischen Literatur und der Quellen wünschenswert. Da würden die rechtsphilosophischen Fragen nach dem Anfang und der Entwicklung des Rechtsgedankens in der Kinderseele ihre Antwort finden, Fragen nach der Entwickelung von den zarten Keimfäden unklarer Vorstellungen bis zum scharf entwickelten Rechtsgefühl, bis zum Empfinden von Recht und Unrecht usw. Wie steht es um Selbsterhaltungstrieb, Selbstverteidigungstrieb, Rechtsvorstellungen der Kinder, Rechtsverhältnisse unter Kindern, gesatztes und Gewohnheitsrecht, Rechtssatzung, Privatrecht, Strafrecht usw.?

Nicht zum wenigsten Vorteile hätte die Rechtsgeschichte von solchen Untersuchungen. Freilich dürfte man dabei nicht völlig neue Ergebnisse oder Entdeckungen erwarten, wohl aber wertvolle Bestätigungen von bereits Bekanntem[1] und zwar von einer ganz neuen Seite, noch dazu meist mit Beweismaterial, das jederzeit nachgeprüft werden kann, da die Kinderspiele ja um uns leben und weiter überliefert werden. Eine besondere Schwierigkeit sind die argen Entstellungen und Veränderungen, denen die Spiele im

Ursprung einiger Kinderspiele ZRhWestfVk. 13 (1916), 160ff. G. Schläger, Einige Grundfragen der Kinderspielforschung, ZVk. 27 (1917), 106ff. 19ff. Rochholz, Alemannisches Kinderleben und Kinderspiele aus der Schweiz, Leipzig 1857. F. M. Böhme, Deutsches Kinderleben und Kinderspiel, Leipzig 1897. Zingerle, Das deutsche Kinderspiel im Mittelalter², 1873. Bolte, Zeugnisse zur Geschichte unserer Kinderspiele, ZVk. 19 (1909), 381ff. Rausch, Die Spiele der Jugend aus Fischarts Gargantua, cap. 25. Jb. f. Gesch., Sprache und Literatur Els.-Lothr. 24 (1908), 53ff. Handelmann, Volks- und Kinderspiele aus Schleswig-Holstein², 1873. Böhm, Antike Kinderspiele; Ztschr. f. Gesch. d. Erziehung und des Unterrichts 6 (1916), 143ff. H. Boesch, Kinderleben in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1900 (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, hrg. G. Steinhausen, Bd. 5). Schumann, Lübecker Spiel- und Rätselbuch, 1905. Triebnigg, Kinderspiel in der schwäbischen Türkei, ZVk. 26 (1916). J. Drost, Het nederlandsch Kinderspel voor de 17e eeuw. Diss. 1914. Leider war mir das achtbändige Werk von A. de Cock und J. Teirlinck über vlamische Kinderspiele (1902—08) nicht zugänglich.

Vgl. ferner Caro, Kinderspiele und Kinderreime vom Niederrhein. Jahrb. f. niederd. Sprachforschung 32 (1906), 55ff. Woeste, Kinderspiele in Südwestfalen, ebd. 3 (1877), 103ff. Gomme, Traditional games of England, Scotland and Ireland, 2 Bde., 1894—98. Dunger, Kinderlieder und Kinderspiele aus dem Vogtlande², 1894. Frischbier, Preußische Volksreime und Kinderspiele, 1867. Graebisch, Kinderspiele aus der Grafschaft Glatz, MittSchlesVk. 15 (1913), 275.

Heller, Kinderlieder und Spiele aus Hallstatt, ZÖVk. 20, 49f.

[1] Singer, ZVk. 13 (1903), 179.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laufe der Zeiten unterliegen. Die Kinder sind ohnehin schon rasch mit Änderungen bei der Hand, ferner sind erfahrungsgemäß uralte und mißverstandene Bräuche sehr Verstümmelungen ausgesetzt, ja gerade die Erklärungsversuche und Rekonstruktionen können die eigentliche Form und Bedeutung eines Brauches zur Unkenntlichkeit verunstalten.

§ 53. Es ist ein altes Sprichwort „Wie die Alten sungen, so zwitschern auch die Jungen". Jegliche Untersuchung der Kinderspiele wird sich daher die Grundfrage stellen müssen, inwieweit gehört dies oder jenes Spiel zu den Nachahmungsspielen. Das Kinderspiel ist ja nicht nur eine Einübung von Fertigkeiten, sondern auch eine Wiederholung der Tätigkeit der Vorväter und besonders oft eine Nachahmung der Arbeit der Umgebung. Außer Betracht dürfen dann von vornherein diejenigen Kinderspiele bleiben, die nur ein Abklatsch von den Spielen Erwachsener sind, z. B. Kartenspiel, wenn also ein Kind am Spiel Erwachsener teilnimmt oder es selbständig treibt. Ferner wird man unterscheiden müssen auf der einen Seite Spiele mit überkommenen[1] feststehenden[2] Spielregeln, auf der andern Seite solche, die sich jeweils aus dem Spieldrang,aus der spielerischen Betätigung ergeben; die ersteren überliefern Kulturwerte einer vergangenen Epoche, letztere schöpfen ihren Rechtsinhalt aus den jeweiligen Rechtsvorstellungen der Spielenden, entsprechend ihrem Alter, ihrer Umgebung und ihrer Zeit. Man wird bei der Untersuchung dieser Gruppe nicht übersehen dürfen, daß die Rechtsvorstellungen der Kinder vielfach aus den Sagen und Märchen geschöpft sind. So wie sie zunächst ohne Kritik diese für Wirklichkeit halten, so folgen auch ihre Anschauungen rechtlichen Inhalts vielfach den Märchen. Schon daraus wird sich bisweilen erklären lassen, weshalb die Kinder auch bei frei erfundenen Spielen auf einer älteren Stufe der Rechtsentwickelung stehen. Denn Märchen, Sagen und Volkslieder enthalten manches alte Recht[3]: Die in Regeln festgelegten Spiele, seien sie nun gesatzt oder nur Gewohnheit, die nur langsamen Veränderungen durch die Zeit unterworfen sind, eignen sich natürlich in beson-

[1] Dabei ist zu beachten, daß ein großer Teil unserer heutigen Spiele auch schon im klassischen Altertum vorkommt.

[2] Im Grunde genommen sind die Spielregeln auch von feststehenden Spielen wechselnd, wie früher so heute, sodaß man sich oft erst bei Beginn des Spieles über die Regeln einigen muß.

[3] Da aber die Märchenstoffe usw. oft entlehnt sind, so sind auch die Rechtsgedanken darin nicht durchwegs deutsch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derem Maße für die Untersuchung, ob und was für Rechtsgedanken in ihnen enthalten sind, ob durch sie etwa die Kinderstube Rechtsaltertümer überliefert.

Goethe hat erkannt: „*Selbst wenn die Welt in ihrer Gesamtheit fortschreitet, muß die Jugend stets von vorne anfangen und als Einzelmensch die Hauptbegebenheiten der Weltkultur wieder durchleben*". Da sich von unserem Kulturbesitz nichts physisch vererbt, muß er von jedem Individuum aufs neue erworben werden und dieser Erwerb geht zu einem sehr wesentlichen Teile spielend vor sich[1]. Es ist nur ein Weiterdenken dieses Gedankens, wenn man versucht hat Steinzeit, Bronzezeit usw. in der Entwickelung der Kinder wiederzufinden, und wenn z. B. Hutchison unterscheiden will: 1. Jagd-, Fang- und Kriegsspiele, 2. Hirtenspiele, 3. Ackerbau und Gartenspiele, 4. Handelsspiele, bei denen Tausch und Sammeltätigkeiten ausgeübt werden[2]. Gleichgültig nun, wie man sich zu dieser Entwicklungstheorie stellt, und ob man zu diesen Arbeitsspielen noch mit Wundt die Kultspiele treten läßt, die eine Nachahmung von religiösen Handlungen sind, jedenfalls wird man die hervorragende Bedeutung des Nachahmungstriebes im Spiele der Kinder zugeben müssen. Man könnte ebensogut eine eigene Gruppe von Rechtsspielen bilden, in denen sich ehemalige Rechtsbräuche erhalten haben oder auch neuere Rechtsbräuche nachgespielt werden. Es gibt bewußte und unbewußte Rechtsspiele[3].

Ohne den Nachahmungstrieb gäbe es kein Erlernen, keine Überlieferung, keine soziale Vererbung, die von aller physischen Vererbung unabhängige Überlieferung erworbener Gewohnheiten von Generation zu Generation[4]. Es bedarf das keines besonderen Beweises, daß wohl jede Tätigkeit der Erwachsenen, die von Kindern beobachtet wird, von diesen auch im Spiel nachgeäfft und eingeübt wird. Das Spiel ist ja so häufig eine Vorübung fürs Leben. So haben zu allen Zeiten die Kinder dem Ernst des Lebens mit ihrem Spiel ein frohes Spiegelbild entgegengehalten. Daher das Kaufladenspielen, Schulspielen, das Zahnarztspielen usw. Wenn Kinder das öffentliche Rechtsleben beobachten können, so werden

---

[1] Groos, Spiele der Menschen, S. 515.

[2] Claparède, Kinderpsychologie, übersetzt von F. Hoffmann, 1911, S. 195.

[3] Beispiele: Schläger und Dieb (unten § 88), Asyl (unten § 102).

[4] Groos, Spiele der Menschen, S. 362ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie auch dieses spielend wiederholen — man denke z. B. an das Ammannspielen in der Schweiz[1]; den Einblick in die Schattenseiten des Lebens können wir wohl bei den Kindern vermuten, die Pfandhaus oder Gerichtsvollzieher spielen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die kindliche Nachahmungslust gefördert wird durch die Erwachsenen, die der Jugend so gerne verkleinerte Nachbildungen ihrer eigenen Geräte als Spielzeuge geben. Von einem

§ 54. „juristischen" Kinderspielzeug aus der Zeit der französischen Revolution erfahren wir aus einem Briefe der Frau Rat Goethe an ihren Sohn vom 23. Dezember 1793. „*Lieber Sohn! Alles was ich dir zu gefallen thun kan, geschieht gerne und macht mir selbst Freude — aber eine solche jnfame Mordmaschine zu kaufen — das thue ich um keinen preiss —. Wäre ich Obrigkeit die Verfertiger hätten an Halseissen gemusst — und die Maschine hätte ich durch den Schinder offendtlich verbrennen lassen — was! Die Jugendt mit so etwas abscheuliches Spielen zu lassen — jene Morde und Blutvergiessen als einen Zeitvertreib in die Hände geben — nein, da wird nichts draus.*" Der Brief Goethes, der mit diesen kräftigen Worten beantwortet wird, ist uns leider nicht erhalten; es wäre interessant zu wissen, in welcher Weise sich der große Sohn an seine Mutter gewendet, ihr eine kleine Guillotine — (auf dem Jahrmarkt?) — zu besorgen.

§ 55. Die bewußte zeitgetreue Nachahmung einer zeitgemäßen, noch lebenden Erscheinung (um neueste Beispiele zu nennen: Lebensmittelmarkenspiel, „Spartakus und Regierung"-Spiel, Gefangenenbewachung usw.) ist natürlich nicht Gegenstand historischer Betrachtung; man wird nur daran zu erinnern haben, daß wohl jede Zeit solche „aktuellen" Spiele aufzuweisen hat. Im allgemeinen nehmen die Kinder wenig Anteil an politischen Ereignissen[2]. Es muß schon eine große, tiefbewegte Zeit sein, wenn die Erinnerung an sie im kindlichen Gemüt, d. h. im Spiele weiterlebt. Die Feldzüge Friedrichs des Großen regten das Soldatenspiel ebenso an, wie später die Napoleonischen Kriege; das Jahr 1848 sah eine Reihe politischer Größen im Spielzeug zu Hampelmännern herab-

---

[1] Schweizerisches Idiotikon 4, 250.

[2] Beispiele für große Kindergefechte (1489 in Brügge, 1566 in Gent, in Amsterdam wegen des zehnten Pfennigs) bei Drost Nederlandsch Kinderspel, S. 126ff. Zum Wahn ausgeartete Nachahmungen waren die sogenannten Kinderkreuzzüge.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gesunken[1]; die Türkennot, die dreißigjährige Kriegszeit, und andere schwere Zeiten leben in oft unverstandenen Erinnerungen in der Kinderseele[2]. Als ein Rest aus der Zeit der Pest- und Totentänze wird seit WACKERNAGEL[3] das Kinderspiel „Wer fürchtet sich vor dem Schwarzen Mann?" aufgefaßt; ebenso das Kartenspiel „Schwarzer Peter".

Die rechtsgeschichtliche Volkskunde wird ihr Augenmerk den § 56.
nichtaktuellen Spielen zuwenden und wird sie daraufhin untersuchen, ob sie etwa seinerzeit eine zeitgetreue Nachahmung von Rechtsbräuchen waren, ob sozusagen das Puppenkleid nicht den Schnitt eines alten Staatskleides aufweist. Denn es ist eine vielfache Beobachtung: Sitten und Bräuche sinken herab und werden entwertet; tausendfach zeigt uns das die Sprache, deren abgegriffene Münzen schließlich den ursprünglichen Wert kaum mehr ahnen lassen; wir beobachten die gleiche Erscheinung in der Tracht, im Kunstgeschmack, bei allerlei Gebrauchsgegenständen[4]. Und so wie eine verfallende Ritterburg oft gerade noch ein kleines bäuerliches Anwesen beherbergt oder gar nur mehr der fröhlichen Jugend zum Tummelplatz dient, so bewahrt auch das Landvolk oder die Jugend noch die Erinnerung an diesen oder jenen einst bedeutsamen Rechtsbrauch, geradeso wie manches Gerät, das bei den Erwachsenen außer Gebrauch gekommen ist, als Kinderspielzeug durch Jahrtausende weiterlebt[5].

Spiele, die in diese Gruppe gehören, sind ursprünglich auch Nachahmungsspiele gewesen; ihre Urbilder aber sind abgestorben oder haben sich verändert. Die Spiele werden gemäß der Über-

---

[1] BOESCH, Kinderleben in der deutschen Vergangenheit, S. 69f., 74f. Im Kaiserstuhl bei Freiburg ist aus dem berühmten geflügelten Wort: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht" ein gereimtes Wiegenlied geworden. MEYER, DVk. 120.

[2] Vgl. den Nachweis von Spuren der Religionsstreitigkeiten bei GELIN, L'empreinte huguenote dans la literature orale du Poitou (Bull. d. l. soc. de l'histoire du protestantisme français) 54, 365ff. An die Zeit der Gegenreformation in Österreich gemahnt die Drohung, die man im Volksmunde und unter Kindern hören kann: „Wart, ich werde dich katholisch machen", d. h. weidlich prügeln.

[3] Zeitschr. für deutsches Altertum 9, 338. ROCHHOLZ, Alam. Kinderlied, 376ff. BÖHME, Gesch. d. Tanzes in Deutschland I, 47.

[4] Für Waffen vgl. die Bemerkungen von H. GROSS, Handbuch des Untersuchungsrichters, 559f.

[5] GROOS, Spiele der Menschen, S. 55, gibt als interessante Beispiele dafür an die Kinderrassel und Kinderklapper, die einst Musikinstrumente waren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lieferung weiter gespielt, vielleicht, weil sie sich besonders dem kindlichen Bedürfnis angepaßt haben; sie sind heute keine bewußte Nachahmung mehr. Als Beispiel können da die Lauf- und Fangspiele mit einem Freiort oder Asyl dienen.

§ 57. Selbstverständlich muß man vorsichtig sein und darf auf der Suche nach Altertümern nicht einfach alles als Überbleibsel ansehen. Wer Pilze sucht, darf nicht alle mitnehmen. Ebenso selbstverständlich muß man sich hüten, in Fällen, wo man Parallelen in Rechtsbrauch und Kinderspiel findet, gleich eine Abhängigkeit festzustellen, gleich ein Rechtsaltertum finden zu wollen; ist es doch eine allgemeine Regel vergleichender Forschung, daß zwei ähnliche Dinge nicht unbedingt voneinander abstammen müssen, sondern auch eine gemeinsame Wurzel haben oder unabhängig voneinander entstanden sein können. Solche Parallelen können aber trotzdem sehr wertvoll sein zur Aufklärung. Der erschwerte
§ 58. Wurf ist z. B. im Ritus des älteren Rechtes ganz geläufig. *wann*[1] *ainer in ainem satfeld hennen hat, so soll er auf bloßem fueß stehen, den ainen fueß in die hand nemben und also fer er mit ainem ai wirft, als fer sollen seine hennen frei gehen.* Wenn wir nun auch im Kinderspiel in vielen Fällen Erschwerungen des Wurfes finden, das nach rückwärts werfen, auf einem Bein stehend werfen usw., so wäre es zum mindesten höchst unvorsichtig und voreilig, da eine Abhängigkeit von diesen Rechtsbräuchen feststellen zu wollen.

§ 59. Oder ein anderes Beispiel: Allbekannt ist das Fingerdeuten in der Kindersitte. Wohl jedem Kinde werden einmal die Fingerchen, die es mit großer Neugierde und Freude als vielseitiges Spielzeug entdeckt, erklärt. „Das ist der Daumen, der schüttelt die Pflaumen usw.“[2].

Dazu gibts eine Parallele im Rechtsleben. Bei der Eidesverwarnung wurde dem Schwörenden wohl in naiver Weise erklärt, die emporgestreckten Schwurfinger hätten diese oder jene Bedeu-

---

[1] 1671 Raschenberg (Salzb.) ÖW. I, 98 und sonst öfter. Vgl. Grimm, RA.[4], I, 78ff. Grimm, Gesch. d. Sprache[4], 41. v. Gierke, Humor im Recht[2], 60. Fehr, Frau und Kinder in den Weistümern, S. 11, Anm. 6. v. Künssberg, ZRG. 46 (1912), 567. Das Axtwerfen im Märchen: Bolte-Polivka, Anmerkungen zu Grimms Kinder- und Hausmärchen 3, 310.

[2] Zu den verschiedenen Beispielen in den deutschen Spielbüchern (oben S. 34f.) vgl. das Catalanische bei Liebrecht, Zur Volkskunde, 1879, S. 390.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tung. Die volkstümlichste und verbreitetste Erklärung war die: der Daumen ist Gott Vater, der Zeigefinger Gott Sohn, der Mittelfinger der Heilige Geist. Rochholz[1] bringt nun diese Eiddeutung mit den Fingersprüchen der Kinder in Beziehung. Das ist zu gewagt. Die kindlichen Fingersprüche halte ich für viel älter als die Fingerdeutung bei der Eidesverwarnung[2]. Daß man aber umgekehrt das Kinderverschen nachgeahmt hat bei der volkstümlichen Aufklärung über die Schwurgebärde ist keineswegs anzunehmen.

II. Ein geschlossenes Rechtssystem aus Kinderspielen § 60.
zusammenzustellen würde nicht gelingen; denn es sind nicht alle Rechtseinrichtungen von Kindern nachgeahmt worden, ganz abgesehen davon, daß so manche Spiele uns wohl auch verloren gegangen sind. Die anschaulichen Formen des älteren Rechts, seine sinnenfrohe Symbolik[3], die dem beobachtenden Kinde oft wie ein anmutiges Spiel vorgekommen sein mag, forderten ja geradezu zum Nachspielen auf, wenn schon das Mitspielen nicht immer möglich war. Die uns in kindlicher Verkleidung erhaltenen Rechtsaltertümer stammen aus verschiedenen Zeiten, die einzelnen Stücke und Bruchstücke passen nur selten und zufällig zusammen. Frühes und Spätes steht oft unvermittelt nebeneinander, wie nicht anders zu erwarten ist. So verträgt sich ja auch im Volksglauben Heidnisches mit Christlichem. Die Kinder bringen in heidnischer Weise Beerenopfer, z. B. den sogen. „Zoll"[4], daneben aber spielen sie naiv harmlos[5]

---

[1] Alamann. Kinderlied und Kinderspiel aus der Schweiz, 1857, S. 99ff.

[2] v. Künssberg, Schwurfingerdeutung und Schwurgebärde, ZSchweizR.[2] 39 (1920), S. 384ff.

[3] Die sogenannten Rechtssymbole waren keineswegs auf den Kreis des Rechtslebens beschränkt; sie gehörten auch dem sonstigen Leben, der Kunst, Religion usw. an. Daß dann z. B. der allgemeine Brauch des Halmziehens ebenso im Rechtsleben wie im Kinderspiel vorkommt, ist selbstverständlich. Vgl. Zingerle, Kinderspiel im Mittelalter, 32f.

[4] Vgl. Hepding, Über alte Bräuche beim Beerensammeln. ZVk. 27 (1917), 278 und oben § 42.

[5] Im Mittelalter dachten auch die Erwachsenen naiver über die Nachahmung religiöser Bräuche. Vgl. A. Franz, Die Messen des Mittelalters, 1902, S. 754. (Zwei Meßparodien des 15. Jahrh.). Religiöse Parodien auch bei Drost, Nederl. Kinderspel, 129.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Taufe und Beichte, wählen einen Bischof[1] und parodieren die Predigt[2].

Wir können also nur etwa in Form einer Museumswanderung die Schatzkammer rechtlicher Bräuche, die uns das Kinderspiel und Kinderbrauch bewahrt haben, kennen lernen. Freilich empfiehlt es sich, dabei eine Ordnung nach dem Rechtsstoffe vorzunehmen, der darin ersichtlich wird. Wir beginnen mit öffentlichem Recht, behandeln dann die privatrechtlichen Erinnerungen, dann die Nachahmungen und Parallelen aus dem Strafrecht und schließen mit prozeßrechtlichen Bruchstücken.

§ 61. 1. In mancherlei Kinderspruch und Spiel gibt es Kaiserwürde und Königtum. So in dem Auszählverschen, das die Standesgliederung vergangener Jahrhunderte wiederspiegelt, so gleichgültig dem gesunden Kindersinne sonst soziale Schichtungen sind: „Kaiser, König, Edelmann, Bürger, Bauer, Bettelmann“[3]. Auch die Schweiz, die etwa ein halb Jahrtausend vom Reich losgelöst

---

[1] Beim Gregoriusfest, an das fast nur mehr die Gregoribretzeln und Prüfungswecken erinnern, die an Schulkinder auf Gemeindekosten ausgeteilt werden. DWB. IV, 1, 6, Sp. 4f. Fehrle, Feste, 7. „gregörlen“ Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche des Schweizervolkes, 140. Meyer, DVk. 131f. Wehrhan, Kinderlied 4, S. 71. Boesch, Kinderleben, 75f., 79f., 105. Rochholz, Alem. Kinderlied, 501ff. Knepplér, Schulwesen im Elsaß, 433ff. 445. eselbischof, eselpapst Verwys-Verdam, Middelnederl. Woordenb. II, 733. Der Unschuldige Kinder-Tag dürfte ein Nachklang der römischen Saturnalien sein. Wie in Rom das Verhältnis zwischen Herr und Sklave, so drehte sich an diesem Tag das zwischen Lehrer und Schüler um. Ein Schulabt, Schulbischof oder Schulkönig wurde gewählt usw. Ziegler, G. d. Pädagogik[4], 1917, S. 28. Ein anderes Bischofspiel („Bischof weihen“ um 1700 Bolte, ZVk. 19, 405) bestand darin, daß man mit einem nassen Taschentuch leichte Backenstreiche gab ohne dabei lachen zu dürfen; sonst „Vater Eberhard“ genannt.

Zum episcopus puerorum vgl. auch Moser, G. d. deutschen Musik I. 98.

[2] Wehrhan, Kinderlied 4, S. 71. Boesch, Kinderleben, S. 80, wo das reizende Bild von Chodowiecki. De Cock-Teirlinck, Kinderspel en Kinderlust in der Genter Zeitschrift „Volkskunde“ 8, 168ff.; vgl. ebd. 20 (1909), 73ff. Becker, Gebetsparodien in: Volksk. Unters. f. Hoffmann-Krayer 16ff. Lauffer, NddVk. 63. Lohre, BrandenbVk. 323.

[3] In Sachsen-Altenburg auch mit dem Zusatz: „Schuster, Schneider, Leineweber, Doktor, Kaufmann, Totengräber“. Eine schwäbische Abart: „Kaiser, König, Kurfürst, Graf, Edelmann, Bettelmann, Bauer, Soldat“ (SchwäbWB. 4, 149).

Der Berliner Humor machte in der Revolution den Vers

„Kaiser, König, Edelmann
Ebert, Haase, Scheidemann.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und ohne erbliches Oberhaupt ist, kennt noch Spiele, die an die ehemalige Verbindung erinnern[1].

Z. B.: „*Chumm mer wellend gon wanderen*
Von einer stadt zur anderen
Und wenn der Kaiser Chünig chunnt
So cherend mer wider um“[2].

Manche mögen wohl auch deshalb sich dort noch gehalten haben, weil sie gemeindeutscher Kulturbesitz sind, wie z. B. das Spiel „des Königs Töchterlein“[3], in dem eine Prinzessin befreit wird, oder „Herr König, ich diente gern“, in dem ein ganzer Hofstaat, Dienerschaft und ein Scharfrichter dem König zu Gebote stehen[4]. Es ist übrigens bezeichnend, daß dieses Spiel in der Schweiz bereits den Namen des Königsspiels verliert und gewöhnlich ‘Handwerkerligs’ genannt wird. Ebenso wird auch das Ballspiel ‘chüngen’[5], in dem es um die Königswürde geht, in anderer Gegend ‘Landammann’ genannt[6] oder auch ‘Schultheissen-Stechen’, ‘Schultheissen-Ballen’[7]. Daneben haben die Schweizer Kinder noch ein Ballspiel, in dem der Herr Präsident vorkommt, allerdings anscheinend nur des Reimes auf ‘Händ’ wegen[8]. Daß

---

[1] Wie ja auch sonst die Erinnerung an das „Reich“ nicht erloschen ist. Vgl. z. B. „Reich“ das heute noch in der Bedeutung „öffentliches Eigentum“ vorkommt. SchweizJd. 6, 154: einst auch schwäbisch: SchwäbWB. 5, 250.

[2] Schweiz. Idiotikon 3, 327.

[3] Ebd. Ferner Rochholz, Alem. Kinderlied, 410f. Böhme, Kinderlied, 457ff. Müllenhoff, Schlesw. Sagen und Märchen, 391ff., stellt dieses Spiel zum Märchen von der Jungfrau Malene. A. de Cock, Het spel van de koningsdochter, Volkskunde 15 (Gent 1918), 1ff., sieht darin einen Frauenraub. Triebnigg, Kinderspiel in der schwäbischen Türkei, ZVk. 26 (1916), 203f. „King Kaisers Töchterlein“.

[4] Rochholz, Alemannisches Kinderlied, 434ff. Böhme, Kinderlied, 654. Bolte, ZVk. 19 (1909), 406. Es hat sein antikes Vorbild (βασιλίνδα). Vgl. Böhme, Antike Kinderspiele 155. F. E. Lehmann, De jure ludendi (praeside J. V. Bechmann), Jena 1668, II, § 9 . . . *ludus basilinda . . quo per sortem fit rex et minister, et ille huic laboriosum quid imperat, quod Germanice forsan posset dici das König schlagen, des Königs spielen, ubi rex per certum manuum numerum eligitur.*

[5] Rochholz, 389f. SchwäbWB. 4, 604 (Königsballen).

[6] SchweizJd. 4, 249.

[7] SchwäbWB. 5, 1188, vgl. Anm. 5.

[8] SchweizJd. 5, 783f. „*Der Herr Präsident*
wäscht seine Händ“ usw.

In anderen deutschen Gauen sagen die Kinder:
„*Armer Student wäscht seine Händ*“ usw.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Königsspiele auch in den Niederlanden bekannt sind, ist nicht verwunderlich[1].

§ 62. Bemerkenswert ist, daß in der Kinder- und Märchenwelt die Königsgewalt in der Regel eine unumschränkte ist. Wie weit der dem Märchen selbstverständliche Absolutismus geht[2], zeigt recht deutlich das Märchen von der Prinzessin im Sarge und der Schildwache. Da müssen alle Nacht sechs Soldaten bei der Prinzessin Wache stehen und werden von ihr umgebracht. Dem Kindersinn entspricht es ja überhaupt, daß Herrschaft, Rechte, Befugnisse und Befehle unumschränkt sind. Die Krone, oft auch noch Reichsapfel und Szepter tragen die Könige auf den Märchenbildern ebenso selbstverständlich bei jeder Gelegenheit, wie sie auch auf Spielkarten und sonstigen Darstellungen so gekennzeichnet werden. Auch als gerechter Richter, dem alle Gerichte ledig werden, lebt der mittelalterliche König in Märchen und Spiel fort[3]. Die Königsspiele und Königsfeste der Kinder scheinen großenteils eine Nach-
§ 63. ahmung von Spielen und Festen Erwachsener zu sein. Königswahl, Königsschmauß, Königshofstaat, wobei natürlich die Königin nicht fehlen durfte, gab es bei allerlei Volksfesten und geselligen Bräuchen[4]. Und diese Volksfeste die ganz oder teilweise auf antike Wurzeln zurückgehen[5], dürften angeregt worden sein durch die

---

[1] Siehe Anm. 4.

[2] Wir können in solchen Zügen wohl orientalische Einflüsse auf die abendländische Märchenwelt vermuten, abgesehen von Übertreibungen wie sie das Märchen und die kindliche Phantasie lieben. Vgl. Ch. Bühler, Das Märchen in der Phantasie des Kindes, 1918 (Beihefte zur Zeitschr. f. angewandte Psychologie 17).

[3] Siehe unten § 93.

[4] Vgl. DWB. 5, 1698. 1703. 1710. 1713. SchweizJd. 3, 334; 6, 159. SchwäbWB. 4, 601f. 604. ZRhWestfVk. 13 (1916), 269f. Kneppler, Schulwesen im Elsaß, 441f., 445. Wie es zur Schlägerei zwischen zwei „Königreichen" kam vgl. oben § 2. 26. I. 1606 Königreich zu Reichenbach gehalten. Rex sorte electus erat Hans Krig jun. in domo Bilgeri. HessBlVk. 2, 149. 1613 ist dieser Brauch nebst anderen verboten worden, ebd. 150. — „Also pflegt man noch in vielen schlesischen Schulen am S. Gallitage durchs Hahnengebeiß einen König zu machen." Schoppe, Volkskundliches bei Val. Herberger (16.—17. Jhd.). MittSchlesVk. 16 (1914), 245. Maikönig, Graskönig usw. Reichhardt, Deutsche Feste 152. E. H. Meyer, Bad. Volksl. 494. Königreich der Aussätzigen 1611 in Lahr, ebd. 68. Für Holland vgl. Verwijs-Verdam, Middelnederlandsch Woordenboek 3, 1780. 1786. Drost, Nederl. Kinderspel, 16. A. de Cock, Het spel van de koningsdochter (s. S. 43). Zum Pfeiferkönigreich vgl. Moser, G. d. deutschen Musik I, 312ff.

[5] Vgl. oben S. 42 Anm. 1 (Schulkönig) und S. 43 Anm. 4 (basilinda).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Festlichkeiten und Gelage, die in den Städten gehalten wurden, wenn der Kaiser anwesend war, sei es zu einem Reichstag oder zu Wahl, Krönung[1] oder aus anderem Anlaß. Bisweilen sind in einem Spiel Kaiser und König nebeneinander, z. B. im schwäbischen Häsleinspiel[2]. Die Kinder wählen Kaiser und König; beide müssen eine Stange an den Enden halten und eines ums andere schlüpft durch, wobei jedesmal das letzte angehalten und gefragt wird, ob es zum Kaiser und König gehen wolle. Welcher von beiden mehr Leute bekommt, ist Sieger. Auch der oben angeführte Auszählreim hat Kaiser und König nebeneinander. Ebenso das schweizerische Liedchen beim chüngen. Im Märchen wird der Unterschied zwischen Kaiser und König drastisch dargestellt: der Thron wird noch um zwei Meilen erhöht, die Krone ist aus einem großen Stück Gold[3].

In einem Tanzliedchen wird der „stolze König" angesungen und umtanzt[4]; im Gesellschaftsspiel „der verdrießliche König" bekommt er von seinen „Untertanen" unangenehme Wahrheiten zu hören[5]; im Haschespiel „König, ich bin in deinem Land" hat er sein Gebiet zu verteidigen[6]. Auch in anderen Spielen tritt ein König auf. So erwähnt der kurfürstlich pfälzische Kämmerer Christoph von Dohna (um die Wende des 16. und 17. Jhd.s) ein Spiel: König alter, wo sol ich mich hinbehalten? und ein anderes: den König verstecken[7].

---

[1] Vgl. Sieber, Volksbelustigungen bei Kaiserkrönungen, ArchFrankfG. 11 (1913), 1ff.

[2] SchwäbWB. 3, 1247.

[3] Vgl. Bühler, Das Märchen in der Phantasie des Kindes ,72.

[4] *Stolzer König, stolzer König,*
Warum tust du prahlen?
Sieh dich um und schau dich um
Was ist dein Verlangen?
Suche dir ein Engelein
Setz es auf dein Knieelein
Dann noch gib ihm einen Kuss
Weil es von dir scheiden muss.

Böhme, Kinderlied, S. 486, Nr. 219. Böhme, Geschichte des Tanzes in Deutschland 1 (1886), 308.

[5] Böhme, Kinderlied, S. 638. Das Spiel heißt anderwärts Moquierstuhl.

[6] Siehe unten S. 60 Anm. 1.

[7] Bolte, ZVk. 19 (1909), 391. John Meier, ZKulturg.[4] 3 (1896), 121. Das Versteckenspiel „Kapinkel" (Böhme, Kinderlied, S. 629) habe ich in Ettlingen (Baden) 1918 mit der Formel „Kaiser, wie viel Schritte schenkst du mir?" spielen gesehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 64. Überall verbreitet ist ein Ringelreihen der Kinder, bei dem eines der Tanzenden in der Mitte steht, gleichsam gefangen, und das die Aufgabe hat, aus dem Kreis auszubrechen. Laband[1] wollte darin eine treue Wiedergabe der Freilassung per hantradam (Lex Chamav. 11) sehen. Dabei haben der Herr des freizulassenden Knechtes und 11 Angehörige seiner Sippe durch Handreichung einen Kreis um den Knecht gebildet, dadurch die Unfreiheit veranschaulicht, und ihn dann aus dem Kreis ausgelassen zum Zeichen seiner Freiheit und Freizügigkeit. Der Beweis für diese Ansicht ist aber nicht erbracht und auch kaum zu erbringen[2].

§ 65. An die ältere Wehrverfassung des geworbenen Heeres erinnern die Kriegsspiele, bei denen die Anführer sich ihre Genossen aus den Mitspielenden wählen[3]; an das Lehnsheer der Name des Spieles „Ritter und Knecht"[4].

§ 66. Zu den Nachahmungen öffentlichrechtlichen Inhaltes wäre schließlich auch folgendes Spiel zu rechnen: die Dorfjugend von Klein-Paschleben ahmte die Volkszählung nach, indem sie die Dorfhunde zählte und dabei für jeden einzelnen einen Kerb in eine Weidenrute schnitt[5].

§ 67. 2. Von den vielen Spielen, die sich privatrechtlich einreihen lassen, sind es nur wenige, die näher interessieren, doch finden sich auch da Trümmer älterer Rechtsauffassung, älterer Rechtsbräuche; freilich wird es im Einzelfall fraglich sein, ob man eine kindliche Auffassung als Überbleibsel wird ansprechen dürfen, oder ob sie einfacher und natürlicher anders zu erklären ist. Wenn z. B. in Märchen und Sagen auch ganz kleine Kinder bereits handlungsfähig sind, ihr Eigentum verschenken oder sonst sich verpflichten, so ist das nicht ohne weiteres ein Beleg dafür, daß das ältere Recht Verpflichtungen von Kindern als gültig ansah[6]; denn die Kinder gebärden sich eben im Märchen und im Spiel als Erwachsene ; sie nehmen sich gegenseitig für voll und wissen oft recht gut, daß mit dem Aufhören des Spieles die Wirklichkeit anders aussieht.

---

[1] Rechtsaltertümer in der Gegenwart. Deutsche Revue, Januar 1904, Seite 4f.

[2] Vgl. Brunner, RG. I², 367. v. Amira, Grundriß³, 127, 272.

[3] Z. B. Kriegsdingen. Rochholz, Alem. Kinderlied, S. 415.

[4] In Pommern. Kück-Sohnrey, Feste und Spiele, S. 302.

[5] Hartung, Zur Volkskunde in Anhalt. ZVk. 6 (1896), 438.

[6] Schuster, Spiel, S. 26.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beachtenswert ist jedoch, wie die Widerruflichkeit der Schenkung, die nicht durch Gegenschenkung gefestigt ist, bei den Kindern immer wieder auflebt, der alte Gedanke von der notwendigen Entgeltlichkeit aller Verträge[1]. In Lüttich berühren die Kinder einen eisernen Gegenstand, um ein Geschenk nicht zurückgeben zu müssen. Sie bedienen sich also der zauberischen Macht des Eisens[2]. § 68.

Wenn die Kinder das Eigentum an ihren Büchern durch Eintragen von Schutzformeln zu wahren suchen, wie etwa: § 69.

„*Dieses Buch das ist mir lieb*
Wer mirs nimmt der ist ein Dieb
Er sei Herr oder Knecht
So ist ihm der Galgen recht“[3]

so tun sie damit nichts anderes, als in früheren Jahrhunderten die Mönche und andere erwachsene Leute, die durch Fluch- und Bannformeln Bücherdiebe abzuhalten oder ihnen nach dem Diebstahl zu schaden meinten[4]. Der Gebrauch von Kerbhölzern zur Abrechnung, wie er uns im „Klausehölzle“ begegnet[5], auf dem die Kinder vor dem Nikolaustag die gebeteten Vaterunser sich gutschneiden, ist gleichfalls eine Erinnerung an früheren Brauch der Erwachsenen[6]. § 70.

Auf das einst so geläufige Rechtssymbol der Rasenscholle könnte möglicherweise zurückführen ein Spiel, das in Holstein[7] „Himmelhaken“, in Schwaben[8] „Ackerles“, im Schwarzwald[9]

---

[1] Über Reime und Bräuche beim Tauschhandel der Kinder berichtet A. De Cock, Rechtshandelingen bij de kinderen. 3. Ruilingsrecht. Volkskunde 16 (1904).

[2] Revue des traditions populaires 19, 387. Vgl. unten S. 57 Anm. 6.

[3] DWB. 2, 1090. Vgl. Triebnigg, Kinderspiele aus der schwäbischen Türkei, ZVk. 26 (1916), 203.

[4] Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter, 527ff. Crüvell, Verfluchung der Bücherdiebe, ArchKulturg. 4 (1906), 197ff. Klapper, Altschlesische Schreiberverse, MittSchlesVk. 19 (1907), 27f. Wie formelhaft abgebraucht dieser Diebsbann war, beleuchtet wohl am besten die Tatsache, daß die Formel „qui alienaverit anathema sit“ sogar über einem Tor der Dagsburg (1214) angebracht wurde. Bergner, Bürgerliche Kunstaltertümer II, 568.

[5] Fehrle, Deutsche Feste und Volksbräuche, S. 7. „Nikolausenhölzli“. Rochholz, Kinderlied, 529.

[6] Vgl. oben § 66 das Kerbholz bei der Hundezählung.

[7] Handelmann, Volks- und Kinderspiele in Schleswig Holstein², S. 97.

[8] SchwäbWB. I, 96.

[9] Meyer, Bad. Volksleben, S. 60.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Messerlesurren“, in der Schweiz[1] „Mummelisurren“ heißt. Dabei wird, solange der Atem hält, unter fortwährendem Summen, mit einem Messer Rasen ausgestochen; die Rasenstücke scheinen, wenigstens in der Schweiz, dabei Land zu bedeuten.

§ 71. Mannigfaltig sind die Kauf- und Verkaufsspiele der Kinder[2]. Da werden Farben, Vögel, Töpfe, Schweinchen[3] und anderes mehr verkauft. Wenn dabei auch „Kinder verkaufen“[4] gespielt wird, so braucht das keinesfalls ein Beweis für einstiges tatsächliches Kinderveräußern zu sein. Das Kinderspiel „Schweinchenverkaufen“ berührt sich eher mit einem abergläubischen Scheinkauf, der aus Ostpreußen berichtet wird: wenn neu gekauftes Vieh schlecht frißt, so muß man es „verhandeln“. Der Nachbar tut so, als ob er es kaufen wollte, und handelt lange darum; es wird dabei sogar etwas Geld gezahlt; dann frißt es sehr gut[5]. Ähnliche Sprüche macht man im Kinderspiel.

§ 72. Die Pfänderspiele der Kinder und auch Erwachsenen haben, wohl schon um ihres Namens willen, schon öfters die Aufmerksamkeit von Juristen[6] auf sich gelenkt. Es lebt in ihnen nicht nur ein Rest germanischen Gerichtswesens fort, sondern auch ein Rest der alten Wadiation, der symbolischen Selbstverbürgung. Die Spielgemeinde ist ein Abbild der alten Gerichtsgemeinde. Der Leiter, der die Pfänder zur Auslosung ausruft, ist Leiter des Gerichtes,

---

[1] SchweizJd. 7, 1291.

In Lübeck ‘Proppentrecken’, ‘Kohschiet’ Schumann, Lübecker Spielbuch, S. 87, Nr. 172a.

[2] Singer, ZVk. 13 (1903), 57 weist auf Beziehungen zum Dämonenkult hin.

[3] Bei den Ennetbirgischen Wallisern gibt es den Volksglauben, daß die Kinder in Ivrea auf Bäumen wachsen, dort auf dem Markt verhandelt werden und daß sie der Schweinehändler gleichzeitig mit Ferkeln bringt. Volksk. Unters. Hoffmann Krayer dargebracht, S. 39. — Auch im Odenwald, Bauland und Taubergrund werden die kleinen Kinder „gekauft“, sei es von der Hebamme oder durch sie. Meyer, Bad. Volksl. 11f., 168.

[4] Bei Böhme, Kinderlied, Nr. 433, S. 590, ein Haschespiel „Nickelchen, Nickelchen verkaufst Du Dein Kind nicht?“ und ein Platzwechselspiel aus Schwaben „Frau Mutter, verkauft sie ihr Kindle nit?“ (ebd. Nr. 570, S. 650).

[5] Wuttke, Deutscher Volksaberglaube[3], S. 434.

[6] Vgl. Grimm, RA.[4] II, 359. Zöpfl, RG.[4] III, 288. Stobbe, ZRG. 13, 220. Brunner, RG. I[2], 209. v. Gierke, Schuld und Haftung 263 n. 11. Laband, Rechtsaltertümer in der Gegenwart, Deutsche Revue, 1904, S. 3f. Mauczka, Altes Recht im Volksbewußtsein, Allg. österr. Gerichtszeitung, 1907, Nr. 10f. Bedenken gegen das Alter des Spieles hat Singer, ZVk. 13 (1903), 170f., der es auch in England nachweist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie seinerzeit der Richter. Er stellt an einen beliebigen Gespielen die Urteilsfrage „Was soll das Pfand in meiner Hand“[1]. Der Urteilsvorschlag eines Genossen wird dann von der Gesamtheit gebilligt oder verworfen. Wer besonders geschickte Antworten gibt, wird wohl auch ständiger Urteilsfinder. Der Richter selbst kann auch Urteilsvorschläge machen. Als Wadium oder Pfand werden allerlei Gegenstände (Messer, Band, Tuch usw.) gegeben, deren Wert Nebensache ist, die aber als Symbol der Persönlichkeit des Eigentümers angesehen werden. Durch Hingabe des Pfandes verspricht der Mitspieler, sich dem Urteil zu unterwerfen, das Urteil zu erfüllen. Nach Erfüllung des Urteils bekommt er das Pfand zurück. Das Spiel besteht nun darin, daß die Leistungen gesellig-scherzhafter Art sind. Eine Verweigerung des Pfandes oder der Leistung würde zum Ausschluß aus dem Spiele führen, oder, um im Bilde des alten Rechtes zu bleiben, zur Friedlosigkeit.

§ 73. Hoffmann-Krayer bringt[2] eine Erinnerung an die Zeit der Reallasten aus einem Spiel bei. In Basel kam es vor, daß beim Steinkugelspiel ein Nichtspieler unversehens hinzutrat und mit dem Ausruf „Bodenzins!“ ein oder mehrere Kugeln wegnahm.

§ 74. Aus dem Gebiete des Familienrechts sind die Spiele zu erwähnen, die Hochzeitsbräuche darstellen. Die Nachahmung dieser lag den Kindern um so näher in Zeiten, da der Unfug der Kinderheiraten[3] und Kinderverlöbnisse herrschte. Hinter dem Namen des Haschespiels Brillo (= Paarlaufen) könnte das Wort ‘brautlauf’ stecken[4]. Der Kinderreigen „Es kam ein Herr von Ninive“[5] wird meist in der Form einer Brautwerbung und Hochzeit gesungen; daneben aber geht eine andere Fassung, die eine Nonnen-Einkleidung darstellt, einher. Die Bräuche bei der Einkleidung einer Nonne (Himmelsbraut) deckten sich ja vielfach mit Hochzeitsriten.

---

[1] Zum Vergleich mag auch die Frage beim Losziehen in der Lex Frisionum herangezogen werden; vgl. oben § 41.

[2] SchweizArchVk. 12 (1908), 224.

[3] Vgl. Am Urquell 6 (1896), 3ff., wo weitere Literatur.

[4] Das vermutet schon Handelmann, Volks- und Kinderspiele in Schleswig-Holstein², S. 64.

Über Hochzeitsspiele vgl. Gomme, The traditional games of England II, 483ff.

[5] Böhme, Kinderlied, 508ff., insbesondere Groos, Spiele der Menschen, 452. Nach Bolte, ZVk. 4 (1894) und 6 (1896) ist anzunehmen, daß das Mönch- und Nonnenspiel die ältere Form ist. Singer, ZVk. 13 (1903), 174f.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 75. 3. Außerordentlich viel Anklang an das Strafrecht finden wir im Kinderspiel. Verbrechen und Strafe, Außergewöhnliches, Verbotenes sind offenbar in besonderem Maße geeignet die Phantasie zu beschäftigen, das Interesse zu fesseln; ähnlich wie die Räubergeschichten, Kriminalromane immer wieder ihre Anziehungskraft ausüben. Es gibt Spiele, die strafbare Handlungen nachahmen (meist Neckspiele) und dann wieder Spiele, die ihr Vorbild im Strafvollzug haben, also Strafen wiedergeben oder doch ihren Namen aus diesem Gedankenkreis entlehnt haben.

§ 76. Ewig jung sind unter den Fangspielen das Räuberlesspiel, der Kampf zwischen dem Verbrecher und seinen Verfolgern. Bezeichnend dabei ist, daß der Räuber in aller Regel das größere Ansehen hat, der tapfere Held ist, ähnlich wie ja auch in der Volksdichtung, in Volkslied und Sage der Friedlose, Friedbrecher in der Mehrzahl der Fälle die Sympathien für sich hat.

§ 77. Beim Räuberspiel wird meist schon zu seinem Beginn die Tat, wegen welcher der eine Spielgefährte oder deren mehrere verfolgt werden, als geschehen angenommen. Dann gibts aber wieder Spiele, bei denen ein Frevel, eine Rechtsverletzung erst zu geschehen hat. So wird z. B. verbotener Grund betreten oder auf fremdem Boden Obst gepflückt, Gold und Silber gesammelt oder sonst irgend etwas Verbotenes getan und damit das weitere Haschen eingeleitet[1].

---

[1] Z. B. ein Stück des Spielplatzes wird abgeteilt; darauf steht der Pfänder. Die anderen springen so oft sie können aufs verbotene Land und rufen

„*Herr Pander, Herr Pander*
Ick bün up din Lander“.

Der Pfänder sucht sie nun zu fangen (Handelmann, Volks- und Kinderspiele in Schleswig Holstein, S. 67). In gleicher Weise heißts auch „Vader, ik bün op din land“ oder „König ich bin in deinem Land“ ebd.; Böhme, Kinderlied, S. 580; Singer, ZVk. 13 (1903), 61; Drost, Nl. Kinderspel, 14ff. Wenn ein Sandhaufen oder kleiner Hügel verteidigt wird, so heißt das Spiel auch Burgspiel. Vgl. das Bild von 1632 bei Bolte, ZVk. 19 (1909) 397 und die Verse dazu: ebd. S. 398:

„*Der Knab schreyt auss: Ich bin Burckhard*
Vnd steh allhie, mein Feind erwart.
Die andern lauffen so lang vmb,
Biss einer auch so hoch nauff kumb.
Nicht anderst geht es in der Welt,
Da einer steht, der ander fällt:
Jeder verwahrt seinen Misthauffen,
Kompt ein stärkerer, so muss er lauffen“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beim Grenzjägerspiel gilt nur das Ertappen auf handhafter Tat[1], während der Grenzüberschreitung.

Auch in anderer Form sind Diebspiele[2] oder Schelmspiele[3] § 78.
verbreitet. So z. B. Tuchdiebes, das auch Frau Rat Goethe in ihren Briefen erwähnt. Ein Dieb stiehlt einer Frau vorher in Ellen abgemessenen Stoff; und zwar stellt jedes Kind so und soviel Ellen vor. Außerdem spielt noch ein Kind eine Rolle als Aufpasser oder als Hahn oder Hund[4]. Das Tuchstehlen ist dabei (nach Singer) für älteres wirkliches Kinderstehlen eingetreten. Der Dieb ist eine Hexe, die auch das Kochen stört. Der schöne Reigen „Machet auf das Tor" handelt gleichfalls von einem Diebstahl[5].

Ein Diebeszauber wird als Kinderbrauch geübt. Auf einen § 79.
Fingernagel macht man ein Gesicht, und ein Kind sieht hinein und kann daraus den Dieb erkennen[6].

Überhaupt gibt es im Kinderland mehr Zauberei und Hexen § 80.
als bei den „Großen", nimmt die Vorstellung von Hexen einen beträchtlichen Raum im Kinderspiel ein[7]; auch hier ein Spiegelbild früherer Zeiten, wo diesen Vorstellungen und Begriffen eine große Rolle im Volksleben zufiel. Die Kinder zeigen sich den „Hexentanz"[8], prahlen mit Zaubernkönnen und necken sich mit „Hexenlehren"[9]. In früheren Zeiten konnten solche Scherze freilich gefährlich werden, besonders da das Laster der Hexerei für

---

'Straßenmännchen, ich bin auf deiner Straße!' Caro, Kinderspiele vom Niederrhein. Jahrb. f. niederd. Sprachf. 32 (1906), 68f.

[1] Vgl. Laube, Volkstümliche Überlieferungen aus Teplitz, 1896 (BeitrDBöhmVK. I, 2), S. 76.

[2] Gänsedieb Böhme, Kinderlied, 465. Leinwanddieb ebd. 582ff. Strunkenstehlen Kück-Sohnrey 303. Im Orient gibts ein Würfelspiel, das „der Dieb" heißt. Groos, Spiele der Menschen, 265.

[3] Boesch, Kinderleben, 73. Singer, ZVK. 13 (1903), S. 56.

[4] ZVk. 13 (1903), 54. „Henkerspiel", Zingerle, Kinderspiele im Mittelalter, 41.

[5] Böhme, Kinderlied, 537f.

[6] Geiler von Kaisersberg, nach Rochholz, Kinderlied 107. Über einen Diebsbann vgl. oben § 69.

[7] Vgl. Singer, ZVk. 13 (1903), 50ff. Handelmann, Volks- und Kinderspiele in Schleswig Holstein², S. 65f.

[8] Böhme, Kinderlied, S. 544.

[9] Z. B. der Hexenlehrling hat dem Meister alles nachzmachen und macht sich dabei rußig. Handelmann² S. 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erblich gehalten wurde[1]. Der Fänger im Haschespiel wird vielfach Hexe[2] genannt, im Auszählverschen kommt die Hexe vor[3] — die Auszählreime werden ja auch als Zauberei betrachtet —, im Kettenreime von dem Bauer, der den Knecht hinausschickt, heißt es gegen das Ende:[4]

Der Bauer schickt die Hexe naus
Sie sollt den Geier bannen.
Die Hexe wollt nicht Geier bannen
Der Geier wollt nicht Fleischer holen usw.
Der Bauer schickt den Henker naus
Er sollt die Hex verbrennen.
Der Henker wollt die Hex nicht brennen
Die Hex wollt nicht Geier bannen usw.
Der Bauer schickt den Vater naus
Er soll den Henker töten.
Eh ich mich will töten lassen,
will ich die Hex verbrennen,
Eh ich mich will verbrennen lassen,
will ich den Geier bannen
Eh ich mich will bannen lassen,
will ich den Fleischer holen usw.

Ein Fadenspiel, auch „aufnehmen" genannt, bei dem mit Verknüpfen und Durchstecken von Faden über den Fingern allerlei Figuren gemacht werden, heißt Hexenspiel[5], wohl weil mancherlei unerklärliche Lösungen dabei vorkommen und auch der Trudenfuß dargestellt werden kann. Auch die Butterhexe kommt im Liedchen vor[6]. Der Volksbrauch der Hexenvertreibung Walpurgisabend ist in manchen Orten zu den Kindern hinabgesunken und dadurch

---

[1] Vgl. Soldan-Heppe-Bauer, Hexenproz. I, 324. Boesch, Kinderleben, 91f. Knapp, Würzb. Zenten II, 581f.

[2] Sie bannt z. B. mit dem Zauberstab, sodaß ihre Gefangenen sich nicht vom Platze rühren können. Handelmann, Volks- und Kinderspiele aus Schleswig-Holstein, S. 65f.

[3] Clemen, ZRhWestfVk. 13 (1916), 164f. Ein anderes mit dem Teufel: Andree, Braunschweigische Volkskunde², 397. Auf den Zusammenhang der sinnlosen Auszählsprüche mit den alten Zauber- und Beschwörungsformeln weist mit treffenden Worten hin Laband, Rechtsaltertümer in der Gegenwart, 5. Vgl. auch Schläger, ZVk. 27 (1917), 120, 213f.

[4] Erk-Böhme, Deutscher Liederhort III, 530.

[5] Andree, Braunschweig. Volkskunde, 2. Aufl., 446.

[6] Wrede, Rhein. Volkskunde, 98.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gewiß harmloser und freundlicher geworden. So im lippeschen Dorfe Almena[1], in Schmalkalden und im Südharz. In Schmalkalden tragen kleine Mädchen an diesem Tage Papiermützen[2] wie seinerzeit die Ketzer und Hexen — und werden als Hexen von den Walpermännchen verfolgt. Im Südharz reiten die Buben auf Steckenpferden den Hexen bis zur Flurgrenze entgegen[3].

Das heitere Pfänderspiel „stirbt der Fuchs, so gilt der Balg", im Niederdeutschen auch „lütje funke lewet noch" genannt, das auch in Frankreich und England gespielt wird, hat vermutlich seinen Anfang in einem grauenhaften Brauch aus der Zeit des Zauberwahns. Bei diesem Spiel wird bekanntlich ein Licht herumgereicht und wem es verlöscht, der muß ein Pfand geben. Dazu paßt unheimlich ein Brauch, den man der mittelalterlichen Sekte der boni homines zuschreibt; sie sollen Kinder getötet haben und das Kind in seinen letzten Atemzügen mit dem Spruche „petit bonhomme vit encore" von einem zum andern weitergegeben haben. In wessen Armen das Kind den Geist aufgab, auf dem ruhte der Geist[4].

b) Eine Reihe von Strafen kehren im Kinderbrauch wieder § 81.
und leben da noch lange, nachdem sie in den Gerichten abgeschafft.
Von den Todesstrafen ist die volkstümlichste der Galgen. Ihn § 82.
finden wir in neckischer Harmlosigkeit beim „Wörter erraten"
oder „Aufhängenspiel", bei dem für jeden falsch geratenen Buchstaben eines Wortes ein Strich weiter gezeichnet wird: aus diesen Strichen entsteht erst ein Galgen und dann der daran baumelnde Galgenvogel. Je nachdem, ob die Zeichnung früher fertig ist oder
früher das Wort erraten wird, hat der eine oder der andere gewon-
nen. Das Spiel ist wohl ein Rest des alten Brauches der Hals- § 83.
lösungsrätsel. Da kann sich ein Straffälliger dadurch von der Strafe befreien, daß er im einen Fall ein Rätsel löst, im anderen aber eines stellt, das die Richter nicht lösen können[5].

Ein Pfänderspiel heißt Hangen. Dabei stellt sich der Büßende, § 84.
der sein Pfand einlösen muß, gerade hin und sagt: „Ik hang, ik

---

[1] ZRhWestfVk. 5 (1908), 72.

[2] Vgl. das Bild bei Fehrle, Deutsche Feste, 62.

[3] Ebenda.

[4] Singer, ZVk. 13 (1903), 168. Bolte, ZVk. 19 (1909), 406. Kahle, Seele und Kerze, HessBlVk. 6 (1907), 9ff.

[5] Kögel, Gesch. d. d. Lit., I. Bd., 2. Teil, S. 168ff. Andree, Braunschweig. Volkskunde², 494. NdSachsen 6, 341. Wossidlo, Mecklenb. Volksüberlieferungen, 189ff. Böhme, Kinderlied, p. 52f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hang". Darauf fragt man ihn: „Na wem is din Verlang?" Dann nennt er einen Mitspieler, der ihn mit einem Kuß vom Galgen erlösen muß. Dieser kommt dann selbst an den Galgen und muß wieder erlöst werden. Handelmann[1] bringt es ansprechenderweise in Verbindung mit der Begnadigung armer Sünder, den eine Jungfrau zur Ehe begehrte[2]; ebenso möchte er andere Pfänderlösungen erklären wie „Stehen unter einem Balken (Galgen), Stehen vor einem blanken Schwert, Stehen auf einem heißen Stein". Es braucht freilich nicht bloß das Gnadebitten mit nachfolgender Ehe gemeint zu sein, wenn auch dies begreiflicherweise für die Phantasie des Volkes ein besonders anziehender Stoff war. Von Fällen, wo Kinder (oder Hirten) tatsächlich Hängens gespielt, erzählt uns das Märchen[3].

§ 85. Das Spießrutenlaufen[4] der Landsknechte lebt noch im Kinderspiel, ebenso der Kak (Pranger)[5]. Aus zwei Ziegelsteinen richten

---

[1] Volks- und Kinderspiele in Schleswig-Holstein², S. 47f.

Galgen lesken (am Galgen leisten) heißt ein westfälisches Dieb- und Fangespiel. Woeste, Jahrb. f. niederd. Sprachf. 3 (1877), 104.

[2] Vgl. Schué, Das Gnadebitten in Recht, Sage, Dichtung und Kunst. Ztschr. d. Aachener Geschichtsvereins, 40 (1918), 143ff. In dem Spiele „Hansje siokken", bei dem die Kinder im Gänsemarsch, den Rock des Vordermanns angefaßt, dahinlaufen, wollte Boekenoogen (1893) eine Erinnerung an altes Recht sehen. Aus der Stadt Ausgewiesene konnten beim ersten Einritt des Kaisers, des Stadtherrn, des neuen Bischofs wieder in die Stadt, wenn sie sich an seinem Kleid oder an am Schwanz seines Pferdes festhielten. Vgl. Schué S. 188ff. Mit Recht bezweifelt aber Drost, Nederl. Kinderspel, S. 27f. diese Deutung.

[3] Grimm, Hängens spielen, Kl. Schr. 7, 259f. Köhler, Kl. Schr. 1, 210. 585. Schlosser, Sage vom Galgenmännlein 1912, S. 121.

[4] Meyer, DVk. 125. Schläger, ZVk. 27 (1917), 118. „Spitzruten" Handelmann, Volks- und Kinderspiele aus Schleswig Holstein², 43f., wo auch Liedchen dazu. Wer von den Kindern den Verurteilten nicht schlägt oder nicht trifft, muß selbst Spießruten laufen. Rochholz, Alameanisches Kinderlied, S. 402. In der Schweiz hieß es „durch die Mütsche gehen" oder „durch den Knütteliswald" ebd. 439, 441.

In manchen Spielen müssen die Besiegten Gassenlaufen. Woeste, Kinderspiele in Südwestfalen, Jahrb. f. niederd. Sprachf. 3 (1877), 104ff. Am Niederrhein heißt die Klopfgasse 'Spitzloch'. Caro ebd. 32 (1906), 70.

[5] Meyer, DVk. 127. Böhme, Kinderlied, 620. Kück-Sohnrey 292. Drost, Nl. Kinderspel, 52ff. Der Ruf „Stabaus!" der im Kinderlied des Sommertages, bei der Vertreibung des Winters, gebräuchlich ist, wurde in Beziehung gesetzt zur Strafe des Ausstäupens. Vgl. Becker, HessBlVk. 11 (1912), 33. Das ist irrig. Richtigerweise ist darin eine Aufforderung zum Wandern zu sehen. Vgl. v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, 1909, S. 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Kinder einen Schandpfahl auf und werfen nach ihm. Wer fehlwirft, heißt „Kaakhoor“ und hat die Steine immer wieder aufzustellen[1]. Wenn im Kinderspiel der Name eines Mitspielers schimpflich an eine Türe geschlagen wird („Gretjen ehr Name § 86.
ward an de Dör slagen“)[2], so darf man darin wohl mit Recht eine Erinnerung an älteres Recht sehen; der Name entlaufener Grundhöriger oder entlaufener Soldaten wurde an den Pranger oder gar an den Galgen geschrieben. Bocksfutter[3] war eine Art von Folterung, die noch 1849 in Appenzell angewendet wurde: da werden § 87.
die Hände zwischen den Oberschenkeln nach hinten gezogen und festgebunden, sodaß man weder sitzen noch stehen kann. Als Knabenspiel lebt der Brauch weiter. Solche Beispiele ließen sich leicht vermehren. Daß es im Kinderland auch Gefängnisse[4] gibt, ist klar.

Es darf nicht wundernehmen, wenn die Kinder im Spiele § 88.
Tiere zur Verantwortung ziehen und über sie Strafen verhängen. Zur Erklärung genügt jedoch die Selbstverständlichkeit, mit der Kinder alles personifizieren; gleich den Naturvölkern fühlen sie die Grenze zwischen sich und den Tieren nicht so scharf. An die ehemals vorkommenden Tierstrafen und Tierprozesse braucht man deshalb nicht zu denken.

Noch ist daran zu erinnern, daß die Strafspiele der Kinder § 89.
nicht bloß Abbilder des ernsten Strafrechtes der Erwachsenen waren — daß die Kinder im Strafvollzug reichlich Gelegenheit hatten es kennen zu lernen, wurde ja schon oben erwähnt[5] —, sondern die Spiele waren wohl auch Nachahmungen der Schulstrafen. Das Schulstrafrecht der früheren Jahrhunderte bot aber ein viel bewegteres Bild wie heute. Entlehnte es ja der rauhen Wirklichkeit des öffentlichen Lebens und des Soldatenlebens eine Reihe drastischer Strafen, die auf ehrenempfindliche Kindergemüter um so stärker wirkten, als auch für die Schulstrafen der Grundsatz des öffentlichen Vollzuges galt. Und welche Öffentlichkeit kann unbarmherziger sein in ihrer Schadenfreude und Spottlust als die ganze Schulgemeinde? Pranger, Schandbank, Schand-

---

[1] Handelmann 92 f.

[2] Ebenda 64 f.

[3] SchweizJd. I, 1137.

[4] Vgl. den Turm im Landjägerspiel. S. Meier, SchweizArchVk. 22 (1918), 96 oder in „des Königs Töchterlein“.

[5] §§ 11 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mütze und Eselreiten waren ganz geläufige Ehrenstrafen[1] neben der für unentbehrlich gehaltenen Rute[2]. War doch „unter der Rute sitzen" gleichbedeutend mit „zur Schule gehen". Aber für eine ausgelassene Jugend konnten auch Strafen ihren Schrecken verlieren und zum allgemeinen Scherz und Übermut ausschlagen; Fritz Reuter erzählt, wie sich in seiner Jugend die Schulbuben darum stritten, wer den Esel tragen dürfe.

§ 90. 4. Im Rechtsgang des Kinderspiels sind Trümmer eines Strafverfahrens aus verschiedenen Zeiten bewahrt und nebeneinander üblich. Von einem bürgerlichen Rechtsgang sind keine Spuren, er bietet dem Kindergemüt auch zu wenig.

§ 91. Die Selbsthilfe, in Form geregelter Fehde[3], ist für ein gewisses Alter sozusagen der normale Rechtsgang. Die Feindseligkeiten werden ordnungsgemäß angesagt, es fehlt auch nicht an befriedeten Orten, Zeiten und Personen. Es gelten bestimmte Waffen und Kampfmittel für ehrlich, andere für unehrlich, „gemein". Insbesondere ist das Asylrecht, das Recht der Male[4], der Freiorte,
§ 92. die vor Verfolgung schützen, sehr ausgedehnt und verdiente einmal eine eingehendere Untersuchung. Auf zwei Dinge mag hier hingewiesen werden. In Wien gibt es ein Fangspiel „Leopolden", bei dem der Freiort unter dem Ruf „da ist Leopold!" geltend gemacht wird. Das geht zurück auf die Babenberger Leopolde, denen so manches Asyl sein Bestehen verdankt. Bisweilen ist der Anspruch auf den Schutz des Asyls im Kinderspiel schon gewahrt, wenn man

---

[1] Vgl. die Bilder bei Boesch, Kinderleben, 103f. Ziegler, Gesch. der Pädagogik[4], 1917, S. 123, 198. K. A. Schmid, Gesch. der Erziehung IV, 265. Eseltragen. Kneppler, Schulwesen im Elsaß bis 1530, Straßburg 1905, S. 268.

[2] Vgl. Rochholz, Alemannisches Kinderlied, S. 513ff. (Die Rute küssen). Kneppler S. 266ff. Neben der Rute kamen besondere Pritschhölzer vor. Im lübischen Museum sind zwei (eines davon mit der Hausmarke des Lehrers) aus dem 15. Jahrhundert, 45—54 cm lang gedrechselt, etwa von der Form eines Kochlöffels. Vgl. die Abbildung in Zeitschr. f. Erziehungs- und Schulgeschichte 2 (1912), Tafel I bei S. 234.

[3] Darauf hat schon Laband aufmerksam gemacht. Rechtsaltertümer in der Gegenwart, S. 3.

[4] Mal gehört zu Malstätte Dingstatt. Vgl. Groos, Spiele der Menschen, 307f. Im Schwäbischen auch „Stetz" für Mal. SchwäbWB. 5, 1741.

Die Namen des Mals und die Freirufe sind sehr verschieden. Am Niederrhein hört man 'Akkré', das Caro (Jahrb. f. niederd. Sprachf. 32, 64) von akkreditieren ableitet; in Lübeck 'Tax'; in Heidelberg heißt der Freiort 'Paß', in Schwaben 'die Botte' (vgl. SchwäbWB. 1, 1327), in der Schweiz Anschlagigs (vgl. Argovia 4 [1866] 180) usw.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einen Gegenstand hineinwirft. Dafür gibt es sehr deutliche Vorbilder im älteren Recht, die ganz lebendig die Jagd nach dem Friedbrecher schildern, z. B. heißt es in einem steirischen Weistum[1]: *Item in dem pfarrhof und uf dem freidhof hat es fürstliche freiheiten; wo einer dem andern so eilents nachjagte, wan er nur ein gürtl oder den hut hineinwurf und der ander in doriber schlieg, so ist der schloger die freiheit verfallen, nämlich der herrschaft 32 fl.*

In anderen Quellen ist einfach vom Hineinwerfen eines Wahrzeichens[2] oder Pfandes[3] die Rede; wir werden da natürlich an Kleidungsstücke wie die eben genannten, an Messer und andere persönliche „Pfänder" zu denken haben, gerade wie im Pfänderspiel. Das in die Freiung geworfene Pfand hat nicht nur die Aufgabe sozusagen die Person des Geflüchteten zu vertreten, sondern vielmehr in erster Linie soll es den rechtmäßigen Erwerb des Freiungsrechtes dartun wie folgende Stelle beweist:

'Wie ainer der obbemelten freyung bekhumen soll? die soll ainer von ainem richter zu H. bestehen mit zwayen pfenningen . . Ob aber ainer von seinem feind geeilt wurde und die freyung von ainer obrigkhait nit bestehen mecht, so mag er alsdan in die berürte freyung werfen zwei pfenning werth und spreche hie besteh ich meines gn. hern von Stahrnberg freyung!'[4] Also ganz wie es in den Spielen üblich ist. Auch dafür, daß schon das Berühren von Mauern, Zäunen, Türgriffen usw. rettend ist, auch dafür lassen sich ältere Vorbilder beibringen[5]. Beim Berühren von Türgriffen kann auch ein anderer Gedanke mitspielen, der von der Dämonenfeindlichkeit des Eisens, der insbesondere dem Eisenmännchenspiel zugrundeliegt[6].

Was für Gerichtspersonen begegnen wir im Kinderspiel? § 93.
Richter[7] ist bald der König, bald eine andere Person, bisweilen

---

[1] ÖW. 10, 136 aus dem 17. Jahrhundert. Vgl. ebd. S. 152 (1580) den Hut über den Bannzaun werfen.

[2] Z. B. ÖW. 7, 728.

[3] Z. B. ÖW. 11, 221 (vom Jahre 1414).

[4] Grimm, Weist. 3, 684f. (Oberösterr.).

[5] Vgl. Gröll, Kirchl. Freiungsrecht, S. 209 (Stutz, Kirchenr., Abhandlung 75, 76).

[6] Rochholz, Alam. Kinderlied, 406. Böhme, Kinderlied, 560f. Handelmann, Volks- und Kinderspiele in Schleswig Holstein², 66. Franz, Benediktionen im Mittelalter II, 521. Wuttke, Volksaberglaube³, S. 95. Revue des traditions populaires 19, 387 (s. oben S. 47).

[7] Richterspiel vgl. Böhme, Kinderlied, S. 638. Bolte, ZVk. 19 (1909), 409.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

urteilt in alter Weise die ganze Gemeinde. „Schläger und Dieb“ heißt ein Kinderspiel in der Grafschaft Glatz[1]. Da gibts einen König, einen Baron, einen Kläger, einen Schläger und einen Dieb, je nachdem was für ein Los jeder gezogen hat. Der Kläger beginnt mit den Worten „Herr König, ich klage“. Dieser darauf, „was gibts zu klagen?“ Der Kläger: „dies und jenes“. Der König: „Nimm ihn bei der Nase und schmeiß ihn hinaus“. Dann fängt der Schläger an: „Herr Baron, wie viel hat dieser Strafe verdient?“ Der Baron sagt entweder: 2 eiserner, oder blutige, oder schmierige oder gewöhnliche Hiebe. Und dann haut der Schläger dem Dieb die Hiebe auf die Hand, die er verdient hat.

Im schwäbischen Richterlesspiel ist gleichfalls der König Richter[2]. Es gibt ein Schweizer Spiel namens „gemeinammelen“, wo der Landjäger den Dieb vor den Gemeindeammann bringt und ihn da abbitten läßt[3]. Advokatenspiel[4] nennt man ein Fragespiel,
§ 94. bei dem die Antwort immer durch einen Vertreter gegeben werden muß. Um den Nachrichter scheint es sich in dem alten „des richters spielen“ zu handeln, wo offenbar jemand im Finstern verprügelt wird[5].

Im Armesünderspiel[6] hat ein Wächter den Gefangenen an einer langen Schnur und muß ihn gegen Angriffe (Lynchjustiz?) verteidigen.

§ 95. An die alte Hegungsformel „ich gebiete Lust und verbiete Unlust“ erinnert es, wenn es in einem Kinderlied heißt:

Ich bin der Herr von Rechen,
Verbiete Lachen und Sprechen,
Wer lacht und spricht,
Dem ein Pfand gebricht[7].

---

[1] Graebisch, Kinderspiele aus der Grafschaft Glatz. MittSchlesVk. 15 (1913), 275.

Ähnlich das Amtmannspiel. Schumann, Lübecker Spielbuch, S. 63, Nr. 114. Richterspiel am Niederrhein. Caro, Jahrb. f. niederd. Sprachf. 32 (1906), 67. 70f. Der Kaiser kann begnadigen. Ebd. 67.

[2] SchwäbWB. 4, 602.

[3] SchweizJd. 4, 250.

[4] Böhme, Kinderlied, S. 653.

[5] DWB. VIII, 892 (16. Jh.) und V, 1698 (17. Jh.).

[6] Schmitz, Sitten und Sagen des Eiflervolkes, 1 (1856), 85.

[7] Wehrhan, Kinderlied 4, S. 45.

„Ich bin die Frau von Hechtebrecht“ Schumann, Lübecker Spielbuch, S. 67, Nr. 126. „Ich bin der Herr von Steffen“ Caro, Kinderspiele von Niederrhein. Jahrb. f. niederd. Sprachforschung 32 (1906), 77.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Strafe wird im Knabenspiel mitunter in alter Weise mit § 96.
Gesamthand vollzogen; häufig ist sie ablösbar.

A. de Cock[1] weist darauf hin, daß in den beteuernden Aus- § 97.
sprüchen der Kinder vielfach Reste alter Eidesformeln (und Verwünschungsformeln) stecken. Das teilt wohl die Kindersprache mit der volkstümlichen Ausdrucksweise der Erwachsenen, z. B. „*mynen kop af*" (wenn es nicht wahr ist), oder: „*zeker waar! houten been! drie gloeiende messen door mijn eigen keel!*" „*1, 2, 3, 4 vingers in de heel*"[2] u. a. m. Eins fordert wohl auch das andere auf: „Mach mir ein Kreuz in die Hand!"[3]

III. Rechtsordnung und Kinderbrauch. Das Recht und § 98.
seine Hüter haben im allgemeinen keinen Anlaß gehabt, in die Entwickelung und Überlieferung von Kinderbrauch und Kinderspiel einzugreifen. Es sind Ausnahmsfälle, in denen wir rechtliche und amtliche Förderung, Regelung oder Hemmung beobachten können.

An früherer Stelle wurde schon die größte Förderung von § 99.
Kinderbrauch durch das Recht erwähnt; diese liegt vor, wenn das Recht für seine Zwecke die Beteiligung der Kinder bei rechtlichen Vorgängen verlangt und ordnet. So bei der Grenzbegehung, beim Strafvollzug usw.

Hieher gehören ferner Kinderspiele bezw. Feste, die eine Er- §100.
innerung an irgend welche Rechte oder Ereignisse wachhalten sollen. So lud 1539 die Stadt Feldkirch zu Fastnacht die ganze männliche Jugend des Landes zum Hirsbrei ein zur Erinnerung an die Erwerbung ihrer Unabhängigkeit. Es erschienen 2000 Buben mit hölzernen Waffen und Fähnlein ausgerüstet[4]. In dem Volkslied „Die Hussiten zogen vor Naumburg" ist überliefert, wie die Fürbitte der Kinder die Stadt Naumburg vor der Zerstörung durch die Hussiten rettete: zur Erinnerung daran feierte man dort am 28. Juli das Kirschenfest. Ähnliche Kinderfeste gibts auch anderwärts[5].

---

[1] Rechtshandelingen bij de kinderen 5. De kindereed. Volkskunde 16 (1904), 151 ff.

[2] Dabei werden 4 Finger zur Erde gerichtet. Also ein Vierfingereid?

[3] In Neusatzeck bei Bühl. Meyer, Bad. Volksleben, S. 122.

[4] Boesch, Kinderleben 79. Später wurde dieses Fest als Gregoriusfest gefeiert. Alemannia 12 (1884), 20.

[5] Boesch 83. Tuchspende zur Erinnerung an ein Erdbeben vom Jahre 1356: Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche des Schweizervolkes, 166.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§101. Eine weitere Gruppe bilden die Fälle, in denen an bestimmten Tagen, zu bestimmten Zeiten die Kinder, insbesondere die Schuljugend gewisse „Rechte“ haben, d. h. daß gewisse Bräuche an diesem Tage öffentlich geduldet werden. Hier ist hinzuweisen auf die zahlreichen Gelegenheiten zum Einsammeln von kleinen Gaben, Geldgeschenken, Eiern, Festgebäck usw. Haben sich doch gerade die Bräuche am zähesten gehalten, bei denen es irgend etwas zu holen gab; von manchen schönen heidnischen oder Kirchenfesten ist nur mehr der nackte Bettelbrauch übrig geblieben. Vom Umsingen in festlicher Tracht ist mit dem Wegfall der Tracht und dem Weglassen der entsprechenden Sammellieder zu dem einzelnen Fest bisweilen nur mehr das Heischen übrig. Ist ja doch vielfach auch der rituelle Anlaß[1] des Brauches aus dem Gedächtnis des Volkes entschwunden. Am unschuldigen Kindertag (28. Dezember), an Fastnacht und Palmsonntag haben die Kinder nicht bloß das Recht Abgaben zu erheben, sondern auch das Recht, die Erwachsenen mit Ruten zu schlagen[2]. Daß freilich dieses ‘pfeffern’, ‘fitzeln’[3], ‘schlägeln’[4], ‘frisch und gesund hauen’ usw. ein Fruchtbarkeitszauber, die Rute eine Lebensrute ist, das ist den Beteiligten meist unbekannt. Und so wird das Schlagen als eine Züchtigung aufgefaßt, das Geldgeschenk als Loskaufsumme und nicht als Belohnung, die sie eigentlich war.

Verschiedene Schulfeste, vorwiegend das Gregoriusfest, gehören auch hierher. Auch an diesem Tage haben die Kinder bestimmte „Rechte“[5]. Schließlich findet die Jugend außerdem da und dort Gelegenheit zur Ausübung eines mehr oder weniger einträglichen volkstümlichen Gewohnheitsrechtes; als Beispiel mag der Aargauer Bachfischet dienen. Ende August wird der Stadtbach zwecks Reinigung abgeleitet und die Schuljugend darf die zurückgebliebenen Fische fangen[6].

---

[1] Vgl. Jürgensen, Martinslieder, 1910. Fehrle, Kultische Keuschheit, S. 64.

[2] Vgl. Fehrle, Feste und Volksbräuche, 4ff. Lauffer, NdVk. 117ff. 124. Hoffmann Krayer, Feste und Bräuche, 113. SchweizArchVk. 8, 39ff. Reichhardt, Deutsche Feste, 52ff., 91.

[3] Fehrle, Feste, 17f. Soldan-Heppe-Bauer, Hexenprozesse II, 183.

[4] In Münchenthal, Galizien. Geschichte des Deutschtums in Galizien (1914), S. 32.

[5] Siehe oben S. 23. Vgl. ferner Hoffmann-Krayer, Feste, 119f. (Berchtelis-Tag).

[6] Hoffmann-Krayer, Feste, 63.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§102. Spielverbote und Verbote von Volksbräuchen finden wir in den Rechtsquellen sehr zahlreich und sehr früh. In aller Regel handelt es sich bei den Spielverboten nicht um Kinderspiele, sondern um Kartenspiel, Würfelspiel und andere Glückspiele der Erwachsenen. Freilich hat die Spielwut Erwachsener zu allen Zeiten auch die Kinder mitergriffen, doch sind dann die Kinder rechtlich oft geschützt worden, indem sie nur einen ganz kleinen Betrag verspielen konnten, für Spieldarlehen nicht hafteten[1] usw. Werden sie bei verbotenem Spiel ertappt, so ist etwa die Strafe die, daß der Vater sie in Gegenwart von Amtspersonen züchtigen muß[2].

§103. Wenn kindliche Bräuche wegen Ausartung verboten wurden, so waren diese Überschreitungen und Ausgelassenheiten nicht selten den Halb- und Ganzerwachsenen zuzuschreiben[3]. Das Weistum über die Rechte der Straßburger Münzerhausgenossen von 1320 verbietet z. B. das Schneeballwerfen[4]; die Schulkinder werden deshalb gewiß noch ihre Schlachten haben aufführen dürfen. Vor dem Brandenburger Schöffenstuhl kam einmal ein Fall, daß ein Baujunge so 'gebotterset' worden war, daß er daran starb[5]. Übermaß und Ausartung wird ein Hauptgrund für die Bekämpfung von Kinderspielen und Bräuchen gewesen sein, daneben aber erkennen wir bisweilen religiöse, abergläubische, hygienische, polizeiliche

---

[1] Fehr, Die Rechtstellung der Frau und Kinder in den Weistümern 251, 254. Die einschlägigen Quellenstellen schließen in der Regel die großen Kinder, die mündigen Minderjährigen ein, wenn sie von Kindern sprechen.

[2] Knapp, Altregensburgs Gerichtsverfassung, S. 252.

[3] Wie jemand übel „mitgespielt" werden konnte lehren die Hänselbräuche. Vgl. Harttung. Die Spiele der Deutschen in Bergen. Hansische Geschichtsbl. 7 (1879), 69ff. Krause, Zu den Bergenschen Spielen, ebd. 10 (1882), 109ff. Vgl. auch die Schlägerei zwischen zwei „Königreichen" oben § 2; da kam es aber zu keinem Verbot, sondern zum Ausgleich vor dem Rat.

[4] Eheberg, S. 188. Vgl. 1413 Stadrechten vom Nymegen (uitg. d. Crone en Pols) I, 14, 57. 1569 Keuren von Brielle (uitg. d. Jager) 408. Drost, Nl. Kinderspel, 92.

[5] 17. Jhd. Brandenb. Schöppenstuhlsakten 4, 192. Das Spiel bestand darin, daß einer bei Kopf und Füßen genommen wurde und mit dem Hinteren auf den Boden oder an die Wand gestoßen wurde. Es kommt auch als Strafe vor. Die Matrosen werden am Mastbaum gebotarst 1567 NdSachs. 6, 242. bortäersen Jus maritimum lib. 4 c. 20 n. 48 Ausgabe 1740, S. 588. Kluge, Seemannssprache, 134 (botteersen). Strafe für zu spätes Erscheinen beim Herrendienst: NdSachs. 5, 324. In einer Übersetzung von Olaus Magnus, De gentibus sept. 10 cap. 16 von 1567 heißt es: so arssbosen in die Gesellen und stossen ihm den Hinteren drei Mal hart wider den Mastbaum. Der gleiche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§104. oder andere Motive. Als Beispiele[1] seien erwähnt: im Jahre 1249 schaffte eine Papstbulle das Nikolausfest mit dem Kinderbischof für das Kloster Prüfening ab[2]. 1503 wurde das Kugelspiel in Nürnberg erst nach dem Gottesdienst erlaubt[3]. 1620 finden wir ein Verbot des Nikolausspieles, weil es ein päpstliches Fest sei[4]. Galgen und Rad sollten die Kinder nicht an die Wand malen, sonst kämen sie selbst daran[5]. Wegen Seuchengefahr untersagte man in Nürnberg 1604 den Kindern vermummt um Fastnachtskücheln zu bitten[6]. In der gleichen Stadt wurde 1613 der Schulausflug verboten wegen zu großem Putz[7], 1553 wurde das Peitschen und Knallen im Haag untersagt[8]. Das Umsingen auf Straßen zu den verschiedenen Gelegenheiten, der Maibaum, allerlei Kinderspiele, ja sogar das Spiel mit Steinkügelchen verfiel bisweilen der Strafe; so wurden die Züricher Buben 1530 mit dem Drillhäuschen bedroht für dies harmlose Spiel. Da waren die Stadtväter in Nördlingen doch einsichtiger; die verzeichneten um 1426 in einer Ordnung diejenigen Kinderspiele, die sie gestatten wollten[9]. Da wußte die Jugend doch, was sie durfte.

Der Glaubenseifer der Reformation, die Vorsorglichkeit des 17. Jahrhunderts, das die Verrohung durch den langen Krieg zu bekämpfen hatte, sie wurden weit übertroffen durch die Pedanterie und Ängstlichkeit, mit der das Aufklärungszeitalter gegen
§105. Volksbräuche vorging. So konnten Erwachsene nach einer hessischen Verordnung von 1781 für das „Hemmen" der Hochzeiten[10], also das Seilspannen vor dem Hochzeitszug Turmstrafe oder sogar Zuchthaus gewärtigen, Schulkinder wurden dafür in der Schule

Brauch bestand bei den Kaufgesellen in Königsberg. Frischbier, Preuß. Sprichwörter[2], 133. In Holstein hieß es „stütteersen" Handelmann, Volks- und Kinderspiel aus Schleswig Holstein, 1874, S. 43, 108. In Niederösterreich „lunznen" s. oben S. 18.

[1] Vgl. Böhme, Kinderlied, S. 48ff. Bolte, ZVk. 19 (1909), 382.

[2] Boesch, Kinderleben, 105. Ziegler, Gesch. d. Pädagogik[4], 28.

[3] Boesch S. 70.

[4] Volkskunde 20, 225f.

[5] Döpler, Schauplatz der Leibesstrafen II, S. 256.

[6] Boesch S. 79.

[7] Drost, Nederlandsch kinderspel, S. 115; ebd. 51, 61, 63f., 78, 102, 110, 118ff. 135f. 149f. allerlei andere Spielverbote namentlich aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

[8] Boesch 105.

[9] Wehrhan, Kinderlied 4, S. 102.

[10] E. H. Meyer, Badisches Volksleben im 19. Jhd., 276ff. Fehrle, Vorspannen und andere Volksbräuche. Mein Heimatland (1914), 55ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit der Rute gestrichen[1]. Wurden ja sogar nach der Tübinger Leichenordnung von 1784 die Totenkränze für Kinder verboten[2]. In der Zeit des Hexenwahns konnte es, wie THOMASIUS berichtet, vorkommen, daß ein Kind als Hexe verdächtigt wurde, weil es aus seinem Taschentuch eine Maus machte[3], wohl die gefährlichste Deutung, die ein Kinderspiel erfahren!

§106. Was wird die Zukunft dem Kinderspiel bringen? Ängstliche Verbote wohl kaum. Anregungen zu neuen Spielen wird die unerschöpfliche Phantasie der Jugend immer wieder von neuem finden. Für den Juristen und den Volksforscher wird es interessant sein zu beobachten, inwieweit der beabsichtigte Rechtsunterricht in der Schule und die Rechtsparodien in der Schule, wie Schülerausschüsse und Selbstverwaltung, auch aufs Spiel ihren Einfluß ausüben werden. Vielleicht wird dadurch im Laufe der Zeit mancher alte Rechtsstoff aus den Spielen verdrängt.

[1] ZVk. 13 (1903), 294.

[2] BOESCH, Kinderleben, 130. Da nimmt es weiter nicht Wunder, wenn 1807 in Weimar das Soldatenspielen auf der Straße verboten wurde. BÖHME, Kinderlied, S. 50.

[3] SOLDAN-HEPPE-BAUER, Hexenproz. I, 324. Ob da die Bedeutung der Maus im Volksglauben mitspielte? Vgl. v. d. LEYEN, Das Märchen, S. 59.

Schlagwortverzeichnis.

Nach Seiten und Fußnoten.

Abbitte 58. Aberglaube (vgl. religiös.) 31. Abtreibung 32[5]. Ackerles 47. Advokat 58. Akkré 56[4]. Altar 28. Alter 14 f. Ammann 38. Amtmann 58[1]. Anschlagigs 56[4]. Antike 44. Apfel 13. 24 f. Apfelkind 24. Armesünder 58. árofar 15. arsbossen 61[4]. Asyl 40. 56 f. Aufhängenspiel 53. Aufklärung 62. aufnehmen 52. Augen verbinden 29. Ausartung 61. Aussatz 31. 44[4]. ausstäupen 54[5]. auswerfen 26. Auszählspruch 42. 45. 52[3]. Axt 40. — **B**ach 11. Bachfischet 60. Backenstreich s. Ohrfeige. Ball 43. Band (vgl. Nestel) 23. Bart 11. baumstehen 19. Bauopfer 33 f. Beerensammeln 41. berühren 57. Besitzergreifen 20. Bier 25. 32. Bischof 42. 62. Blumen 23. Blut 31. 34. Bocksfutter 55. Bodenzins 49. Bohnenpreis 11[10]. boni homines 53. botarsen 18[3]. 61. Bote 34. Botte 56[4]. Brautlauf 49. Brezel 26. 42[1]. Brillo 49. Brot 23. 25 f. 34. 60. Brücke 18. 33. Bubenstein 18. Bücherdieb 47. Bürger 21. Burgspiel 50[1]. Butterhexe 52. — **D**achtel 16. 18. Damm 25. 33. Deichstrafe 34. Dieb 29. 47. 51. 54[1]. 58. Diebskerze 32 f. Dreifaltigkeit 30. 40 f. Dreiherrenstein 12. 30. Durchkriechen 30.—Eberhard 42[1]. Ehrenstrafe 13. 56. Ei 13. 25. 40. 60. Eid 40 f. 59. Eigentum 47. einmauern 33. Eisen 47. 57. Engel 29. Enkel 14 f. Erwachsene 21. 25[4]. 61. Eselbischof -papst 42[1]. Eselreiten 56.—Fadenspiel 52. Fahne 19[3]. 59. Fälschung 33. Fangspiel 37. 45. 48[4]. 50. 54[1]. 56. Fastnacht 60 .62. Fehde 56. Feste 13 f. 22 f. 44 f. 59. Findelkind 29. Finger 32. 40. 59. -hut 26[3]. -nagel 51. fitzeln 60. Flurumgang 9[4]. Folter 32. 55. Frauen 21[1]. Freilassung 46. Friedlosigkeit 49. frisch u. gesund 60. Fürbitte 59. — **G**algen 20[5]. 25. 47. 53 ff. 62. Gänsedieb 51[2]. Gassenlaufen 54[4]. Gebet 42. 47. Geburtstagsmann 23. Gedächtnis 22. -zeugen 9. 14 ff. Gefängnis 55. Geier 52. Gelbsucht 31[3]. Geld s. Münze. gemeinammelen 58. Gesang s. Singen. Geschenk 23. 47. Geschlechtskrankheit 31. Gesellen 6. Gesinde 6. 22. Gnade 54. 58[1]. Götte-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brödle 25. Graskönig 44[4]. Gregorius 42[1]. 59[4]. 60. Grenzbier 25. -frevel 19. Grenzgang 9 ff. 17. 29 f. -jäger 51. -recht 21. --streich 21. Grube 19. Grundstein 18. 25. 27 f. Grundübereignung 9[1]. 16. Guillotine 38. Gürtel 57. — **H**alewijn 31. Halm 41[3]. Halseisen 38. -lösung 53. Hampelmann 38. Handwerk 6 f. Handwerkerligs 43. hänseln (s. Neuling) 6. Hansje siokken 54[2]. hantrada 46. Häsleinspiel 45. häubeln 19 f. Hausmarke 56[2]. Hegung 58. Heidelbeeren 30. heißer Stein 54. hemmen 62. Henker 31. 43. 51[4]. 52. Herz essen 32. Hexe 51 ff. 63. Himmelhaken 47. Hinrichtung (vgl. Galgen) 13 f. 20. 22. 30 f. 53. Hirt 9[1]. 14[6]. 34. 37. Hochzeit 17. 26[2]. 28[5]. 49. 54. 62. Hölle 59. Huhn 40. Hund 46. Hut 26[2]. 57. — **J**agd 37. Jahn 17[2]. Jugend d. Rechts 5. — **K**aiser 42 ff. 58[1]. Kak 54 f. Kapinkel 45. Kartenspiel 12. 36. 39. 61. katholisch 39[2]. Kauf 48. Kegel 12[4]. Kerbholz 47. Kettenreim 52. Ketzer 53. Kind 6 f. 22. 25. Kindermarkt 6[2]. -spiele 5 f. 34 ff. Kirchenlied 9[4]. 21 f. Klapper 39[5]. Klausehölzle 47. Kleid 6. 23. 27[2]. 29. 57. Knabe 7. 25. Knochen 31[3]. Knütteliswald 54[4]. Kohschiet 48. König 42 ff. 50[1]. 57 f. -reich 7[1]. 44[4]. 61[3]. -tochter 43. 55[4]. Kopf ab 59. -streich 16[2]. Kreuz 59. Krieg 37. 46. Krone 45. Kuck in Pott 18. kuelpumpen 18[5]. Kugeln 26[3]. 62. Kuh 30[3]. 48. Kultspiele 37. Kuß 45[4]. 54. 56[2]. — **L**andamman 43. -jäger 55[4]. Lärm 19. Läuse 31[3]. lebendig begraben 34. Lehrkind 6. Leinwanddieb 51[2]. Leopold 56. leuchtende Finger 32. Linnen 25. Los 12. 28 f. 33[6]. 41[3]. lunznen 18. Lust u. Unlust 58. lütje Funke 53. Lynchjustiz 58. — **M**achet auf das Tor 51. Mädchen 7. 18[5]. 19 f. 23. 26[3]. Mähderbrauch 18[5]. Maikönig 44[4]. -ritt 28[1]. Mal 56. Märchen 36. 44 ff. Marksteinsetzen 18 f. Martinsmann 23[2] Maus 63. Meineid 31[4]. Messer 49. 59. Messersurren 48. Milch 32. Mummelisurren 48. Münze 23. 26 ff. 34. 48. 60. Mütsche 54[4]. — **N**achahmung 36 ff. Nachbarzeichen 34. Nadelbüchse 26[3]. Nagel 23. Nestel 24. 25 f. Neuling 11[11]. 18. 21. Nikolaus 23. 47. 62. Nissel 26. Nonne 49. Nothemd 31[3]. — **O**bst 24 f. Ohrenzupfen 15. Ohrfeige 15 ff. 30[1]. 42[1]. opfern 30. Osterhase 23. -ritt 28[1]. — **P**aarlaufen 49. Palmsonntag 60. Papiermütze 53. Papst 42[1]. 62. Paß 56[4]. Peitsche 21. Pest 39. Pfahl 22. 24. Pfand 57 f. Pfänder 50[1]. -spiel 48 f. 53 f. Pfandhausspiel 38. pfeffern 60. Pfeife 19[3]. Platzwechsel 48[4]. politische Spiele 38. Pranger 54 f. Präsident 43. Predigt 42. Preismachen 11[10]. Pritsche 20[5]. 22[3]. 56[2]. Proppentrecken 48. Prügel 20 ff. 39[2]. 58. 61. -junge 14. pumpen 18[5]. — **R**äppeln 18. Rasenscholle 47. rasieren 11[11]. Rätsel 53. Räuber 50. Reallast 49. Rechenpfennig 26 f. „Rechte" 23. 60. Rechtsparodie 63. -spiel 37. -symbol 41[3]. Reich 43[1]. Religiöses 9. 16 f. 18[4]. 22. 28 ff. 37. 39[2]. 41 f. 48[2]. Richter 57 f. Riemen 25 f. Ritter 46. rückwärts 40. Rute 20. 56. 63. — **S**aturnalien 42[1]. Schandbank 55. Schandmütze 53. 55. Scharfrichter s. Henker. Schatzgraben 31. Scheinkauf 48. Schelmspiel 51. Schenkung 47. Scherz 11. schießen 19. Schiffskind 7. Schlafdaumen 32. schlägeln 60. Schläger 58. Schloß 33. Schneeball 61. Schule 9[1]. 13. 22. 42[1]. 55. 62 f. Schultheiß 43. Schwangere 33. schwarzer Mann, Peter, 39. Schwein 48. 33[4]. singen 9[4]. 13. 19 ff. 39[1]. 62. sinken 39. 52. sitzen 18[4]. 19 f. Soldaten 31[3]. 38. 55. 63[2]. Sommertag 54[5]. Spartakus 38. Spielregel 36. -verbot 61. Spießruten 54. Spitzloch 54[4]. Spott 22. Stabaus 54[5]. stauchen 18. Steckenpferd 28. 53. Stellvertretung 34. Stetz 56[4]. Stiefel 12[4]. 18[5]. Stifte 26[3]. stillen 30. stirbt d. Fuchs 53. Strafen 12 ff. 30. 50 ff. Straßenmännchen 51[1]. Student 11[11]. 43[8]. stumpfen 18[5]. Stutzärschelstein 18. stutzen 18. stütteersen 62. — **T**anz 6. 19. 26[2]. 30[3]. 39. 45 f. 51. Tax 56[4]. Taufe 42. -stein 18[5]. Tausch 37. 47. Teufel 12[4]. 52[3]. Tiere 55. Tochter 7. Totenkranz 63. Trille 13. 62. Trommel, Trompete 19[3]. Trudenfuß 52. Türe 55. Turm 55[4]. — **U**mlaufen, -wandeln 16. 29. 30. unparteilich 29. Unschuld 28 ff. Unsch. Kindertag 42[1]. 60. unsichtbar 32. Unordentlichkeit 14. — **V**erlorenes 29. Vieh 46. 48. 55. Volksjustiz 25. 58. -zählung 46. vorspannen 62. — **W**ählestein 30. Waise 29. Walpermännchen 23[2]. 53. Walpurgis 52. Watsche 17[1]. Weihnacht 23. Wein 13. 25. Werfen 26. 40. 57. Wettlauf 11. 26. Wißbier 25. Würfel 61. — **Z**auber 47. 51 f. Zaun 57. Zeuge 9. 14 ff. -gebühr 23 f. Zoll 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf